

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Wien

Staatsbürgerschaft als Politikum

Die Kontroverse um die Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen in der Ersten Republik

Citizenship as a political problem

The controversy around the citizenship of the Habsburgs in Austria's First Republic

The nationality of monarchs whose dominions comprise several potential nation states poses a problem for the traditional understanding of the term nationality, with its inherent claim to exclusivity. With the collapse of such territories, this can give rise to legal questions and have both practical and political ramifications. In the following article, this hitherto neglected problem within the field will be examined with reference to legal discourses in Austria's First Republic. At the same time, these discourses also illustrate the tension between the conservative federal government and 'Red Vienna' in the 1920s, as well as the symbolic power of nationality for members of the former ruling house.

Keywords: First Republic – Habsburgs – nationality – passports – right of domicile

I. Einleitung

Am 30. Oktober 1918 wurde der neue Staat Deutschösterreich unter Bruch der formellen Rechtskontinuität von der aus den deutschsprachigen Abgeordneten des cisleithanischen Reichsrates gebildeten Provisorischen Nationalversammlung gegründet.¹ Kaiser Karl verzichtete am 11. November 1918 „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften“, enthob die letzte altösterreichische Regierung unter Ministerpräsident Heinrich Lammasch des Amtes und erkannte „im voraus“ die Entscheidung an, die Deutschösterreich über seine Staatsform treffen werde.² Diese „Verzichtserklärung“ war unter „aktiver Mitwirkung“ von Prälat Ignaz Seipel, k.k. Minister für öffentliche Arbeiten und soziale Fürsorge im „Liquidierungskabinet“ Lammasch und spä-

ter (1921–1929) Obmann der Christlichsozialen Partei, so textiert worden, „daß sie das Wort ‚Abdankung‘ sorgfältig vermied“.³ Angesichts der vagen Formulierungen der Erklärung und im Hinblick auf die angespannte innenpolitische Situation bestand die von Karl Renner geführte deutschösterreichische Regierung allerdings auf einen förmlichen Thronverzicht des ehemaligen Kaisers und die Emigration der kaiserlichen Familie. Zudem bot der einstige Kaiser ein willkommenes Ziel bolschewistischer Agitation, weshalb Staatskanzler Renner den Habsburger wissen ließ, dass dieser schon aus Gründen der eigenen Sicherheit das Land verlassen sollte. Die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919, aus der die Sozialdemokraten als stärkste Partei hervorgingen (72 Mandate), gefolgt von den Christlichsozialen (69) und Deutschnationalen (zusammen 26),

¹ Vgl etwa BRAUNEDER, Deutsch-Österreich; WELAN, Erinnerungen.

² Extra-Ausgabe, Wiener Zeitung, 11. 11. 1918, 1.

³ STADLER, Gründung 72.

brachten die Bildung einer großen Koalition (SdAP und CsP) und die Stärkung der sozialdemokratischen Haltung gegenüber dem ehemaligen Kaiser. Renner forderte diesen nun ultimativ auf, entweder abzudanken und als einfacher Bürger in Österreich zu bleiben oder das Land freiwillig zu verlassen, ansonsten eine Internierung möglich wäre.

Am 24. März 1919 verließ der einstige Kaiser das Land, ohne den geforderten Thronverzicht abgegeben zu haben, woraufhin die Konstituierende Nationalversammlung das „Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen“, das so genannte Habsburgergesetz (HabsbG),⁴ beschloss. Mit diesem wurden gemäß § 2 „der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen“ im „Interesse der Sicherheit der Republik [...] des Landes verwiesen“, letztere jedoch nur, „soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt“ hatten. Viele Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen blieben allerdings in Österreich, und bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des HabsbG ergingen zahlreiche solcher Verzichtserklärungen,⁵ v.a. von Mitgliedern der Toskanischen Linie, aber auch etwa der Kaisertochter Marie Valerie.⁶ Die zahlreichen Ansuchen von Angehörigen des ehemaligen Hauses Habsburg-Lothringen um (deutsch-)österreichische Reisepässe warfen nun freilich die Frage nach deren Staatsbürgerschaft auf, die auch Hans Kelsen für „zweifelhaft“ erachtete.⁷ Dar-

über entstand in weiterer Folge ein langer Streit, der vor dem Hintergrund der Spannungen zwischen den seit Oktober 1920 konservativen Regierungen und dem „Roten Wien“ zu sehen ist, das seit 1922 auch ein eigenes Bundesland darstellte.

Durch ihre Stellung in Wien bildete die Sozialdemokratie hier den Gegenpol zur Politik der CsP, wobei sich dieser Gegensatz im Laufe der Zeit intensivierte, verfolgten die beiden Parteien doch auch verfassungs- und gesellschaftspolitisch gänzlich verschiedene Ziele. Während die SdAP die parlamentarische Demokratie zur Verwirklichung einer sozialen Demokratie aufrechterhalten und sie notfalls mit dem Mittel der „Diktatur des Proletariats“ gegen den „Widerstand der Bourgeoisie“ schützen wollte, strebte Ignaz Seipel und mit ihm die Mehrheit der CsP ein autoritäres Konzept der „wahren Demokratie“ an, das letztlich in ein ständischen Gesellschaftsmodell münden sollte.⁸ Auf juristischer Ebene kamen die Spannungen zwischen der Regierung Seipel und dem „Roten Wien“ besonders 1926 im sogenannten „Wiener Polizeistreit“⁹ zum Ausdruck, der schließlich mit der Verfassungsnovelle 1929 entschieden wurde. Diese berücksichtigte nicht nur autoritäre Konzepte der CsP, sondern brachte auch eine deutliche sicherheitspolizeiliche Kompetenzverschiebung vom Land Wien weg zugunsten des Bundes, wodurch insgesamt die Macht des „Roten Wien“ minimiert werden sollte. Die ideologischen Gräben zwischen den „Lagern“ manifestierten sich darüber hinaus auch in gewalttätigen Auseinandersetzungen der paramilitärischen Verbände der Parteien (v.a. Heimwehren,

⁴ StGB. 209/1919; siehe zum HabsbG etwa REITER, Harpner 362–401.

⁵ KADGIEN, Habsburgergesetz 70–72.

⁶ Verzichtserklärung Marie Valerie H-L 27. 3. 1910, DtöStK, Zl. 695/1, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

⁷ „Lässt man die Mitglieder des Hauses H-L als österreichische Staatsbürger gelten – was allerdings zwei-

felhaft ist –, dann bedeutet diese Bestimmung [die Landesverweisung] eine diesen Personen gegenüber individualisierte Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betreffend die Niederlassungsfreiheit“, KELSEN, Staatsrecht 145.

⁸ Vgl. ausführlich REITER, Parlamentarismus.

⁹ Siehe ausführlicher HAUER, Ruhe 156ff.

Republikanischer Schutzbund), die ihren ersten Höhepunkt mit dem Justizpalastbrand 1927 erreichten und schließlich in den „latenten Bürgerkrieg“ (Gerhard Botz¹⁰) mündeten.

Vor diesem Hintergrund fand die Auseinandersetzung über die Staatsbürgerschaft der Mitglieder der Familie Habsburg-Lothringen statt, die freilich ihre Wurzeln in der einschlägigen Rechtslage der Monarchie hatte.

II. Habsburgermonarchie

1. Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht

Staatsbürgerschaft im Sinne von Staatsangehörigkeit/*nationality* stellt die formelle Zugehörigkeit zu einem Staat dar. Dieser völkerrechtliche Staatsbürgerschaftsbegriff dient dem Staat und der Völkergemeinschaft als bloßes Zuordnungskriterium und verpflichtet die anderen Staaten, die Personalhoheit eines Staates über dessen Angehörige zu respektieren.¹¹ Davon zu unterscheiden ist der innerstaatliche Staatsbürgerschaftsbegriff im Sinne von *citizenship*, der das Staatsvolk definiert und an dieses Statusverhältnis mittels innerstaatlicher Normen Rechte und Pflichten knüpft.

In Österreich wurde der Begriff des „Staatsbürgers“ erst im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811¹² als dasjenige Verhältnis festgelegt, durch das für eine Person der Anspruch auf den „vollen Genuß der bürgerlichen Rechte“ (§ 28) erwuchs. Die Staatsbürgerschaft kam nach ABGB nicht nur den Kindern eines österreichischen Staatsbürgers infolge der Geburt zu, sondern wurde darüber hinaus auch (bis 1867) stillschweigend durch Eintritt in einen öffentlichen

Dienst, (bis 1860) durch den Antritt eines inländischen Gewerbes sowie durch einen in den erbländischen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen qualifizierten Wohnsitz *ipso iure* erworben. Außerdem konnte die Staatsbürgerschaft nach ABGB über Ansuchen durch eine von der Verwaltungsbehörde im freien Ermessen vorgenommene Einbürgerung, also durch Verleihung der Staatsbürgerschaft, erlangt werden, „je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen der Ansuchenden beschaffen“ (§ 30). Über das ABGB hinausgehend schuf die Verwaltungspraxis aber noch weitere *ipso iure*-Erwerbsarten der Staatsbürgerschaft, wie etwa durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer. Seit 1816 war für die Aufnahme eines Ausländers bzw. einer Ausländerin in den Staatsverband zwar nach wie vor „ein gutes, sittliches Betragen und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit“¹³ Voraussetzung, nicht mehr hingegen der Nachweis eines besonderen, zur Ernährung einer Familie ausreichenden Vermögens. Darüber hinaus musste jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin um die Staatsbürgerschaft seit 1816/17 einen Untertaneneid leisten, die Entlassung aus seinem bzw. ihrem bisherigen Staatsverband bewirkt haben oder die Erfüllung seiner heimatischen Wehrpflicht nachweisen sowie die Zusage der Aufnahme in einen österreichischen Heimatverband beibringen, da jede/r österreichische StaatsbürgerIn einer österreichischen Gemeinde angehören musste. Seit 1833 wurde die Staatsbürgerschaft behördlich dann verliehen, wenn der/die BewerberIn seinen/ihren Wohnsitz über zehn Jahre in einem der Länder hatte, die vom räumlichen Geltungsbereich des ABGB erfasst waren und außerdem den Untertaneneid abgeleistet hatte. Gleichzeitig wurde damit der vom ABGB ursprünglich festgelegte *ipso-iure*-Erwerb – selbst gegen den Willen des/

¹⁰ BOTZ, Gewalt.

¹¹ GEIGER, Grundgesetz 249.

¹² Patent 1. 6. 1811, JGS Nr. 946; vgl. zum Folgenden den Überblick bei REITER, Ausgewiesen 54ff.

¹³ Zit. n. REITER, Ausgewiesen 56.

der Eingebürgerten – zu einer ausdrücklichen, im freien Ermessen der Behörde stehenden Verleihung umgewandelt. 1852/1853 wurde das ABGB in allen übrigen Kronländern in Kraft gesetzt, womit nun ein einziges Reichsbürgerrecht in der gesamten Monarchie galt, 1861 trat das ABGB allerdings in Ungarn wieder außer Wirksamkeit.

Nachdem mit dem „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ 1867¹⁴ für „alle Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ ein „allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“ und mit dem Gesetzesartikel L des Jahres 1879 ein eigenes ungarisches Staatsbürgerrecht geschaffen worden war, galten ungarische StaatsbürgerInnen nunmehr vielfach als den AusländerInnen gleichgestellt, jede/r österreichische StaatsbürgerIn konnte aber die Staatsbürgerschaft in beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichermaßen besitzen. Eine gesamtstaatliche „österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft“ gab es seit dem Ausgleich mit Ungarn daher nicht.¹⁵ Möge zwar „die strenge Logik des Staatsbegriffes fordern“, so Georg Jelinek, „dass die Organe eines Staates auch Bürger desselben und demnach mindestens die gemeinsamen Beamten auch gemeinsame Bürger sein sollten – das Leben kümmert sich nun einmal nicht um alle theoretischen Konsequenzen“.¹⁶

Eng verzahnt mit dem Staatsbürgerschaftsrecht war das Heimatrecht, das Schutz vor Ausweisung aus der Gemeinde, in der es besessen wurde, bot und dort auch die Armenversorgung garantierte, in welchem letzterem Kontext es sich auch seit dem 16. Jahrhundert entwickelt hatte.¹⁷ Nach dem Konstitutions- und Rekrutierungspatent 1804 galten als Einheimische in einem Ort

all diejenigen, die sich dort entweder (v.a. durch einen zehnjährigen Aufenthalt) „nationalisiert“ hatten oder dort geboren waren, ohne sich anderswo „nationalisiert“ zu haben. Das Provisorische Gemeindegesetz 1849 normierte in weiterer Folge, dass jede/r StaatsbürgerIn einer Gemeinde anzugehören habe, wobei diese Gemeindeangehörigkeit nun ein Synonym für die Heimatberechtigung darstellte, die durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband erworben wurde bzw. von heimatlosen österreichischen StaatsbürgerInnen durch vierjährigen Aufenthalt ersessen oder von Frauen „erheiratet“ werden konnte. Das Heimatgesetz 1863 erschwerte sodann den Neuerwerb eines Heimatrechts, weil es keine „Ersitzung“ desselben mehr vorsah, sondern neben Geburt, Verehelichung und Amtsheimat allein die Möglichkeit einer ausdrücklichen, freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband bestand. Aufgrund der massiven Binnenmigration stimmten die Heimatrechte allerdings bald größtenteils nicht mehr mit den realen Aufenthaltsverhältnissen überein, weshalb mit der Heimatrechtsnovelle 1896 schließlich wieder eine Ersitzungsmöglichkeit nach zehnjährigem qualifizierten Aufenthalt geschaffen wurde.

1918 wurde das Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht der Monarchie in den Rechtsbestand des Staates Deutschösterreich übernommen und erst 1925, nachdem die Aufteilung der Bevölkerung an die Nachfolgestaaten der Monarchie abgeschlossen worden war, durch ein neues Staatsbürgerrecht ersetzt. Eine Heimatrechtsnovelle sorgte für die Zuordnung der ÖsterreicherInnen, die 1919 zwar die Staatsbürgerschaft erhalten hatten, aber ohne Heimatrecht geblieben waren.

2. Staatsbürgerschaft der Mitglieder des kaiserlichen Hauses?

Was die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen anbelangt, so war diese durchaus umstritten. Einerseits waren sie zweifelsfrei „An-

¹⁴ RGBL. 142/1867.

¹⁵ MILNER, Staatsbürgerschaft 83ff; ULBRICH, Natur 52; JELINEK, Lehre 243.

¹⁶ JELINEK, Lehre 244.

¹⁷ REITER, Ausgewiesen 26ff.

gehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“, für die seit 1867 das „allgemeine österreichische Staatsbürgerrecht“ bestand.¹⁸ Das habsburgische Hausstatut von 1839¹⁹ regelte diese Frage nicht, es legte nur die Zugehörigkeit aller abgezweigten Linien zum Verband des „Erzhauses“ fest und ließ auch die „mit eigener Souverainetät begabten Zweige des Allerhöchsten Kaiserhauses“ als Zweige des Gesamthauses an dessen „Rechten, Ehren und Vorzügen theilnehmen“ (§ 4), und dieselben wurden auch, sobald deren eigene Souveränität erloschen war, wieder wie Mitglieder des kaiserlichen Hauses behandelt.²⁰

Einer Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen stand allerdings – von der historischen Entwicklung her – ihre Verbindung mit der Untertaneneigenschaft begrifflich ebenso im Wege wie das Konzept der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. So argumentierte Franz Hauke 1894,²¹ dass der Begriff der Staatsbürgerschaft „auf der Thatsache der Unterwerfung auf[baue], welcher das Zugestehen gewisser Rechte korrespondier[e]“. Hauke verneinte für Mitglieder des kaiserlichen Hauses die „Annahme eines staatsbürgerlichen Pflichtenverhältnisses“, denn „soweit von Verpflichtungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses die Rede sein kann, ist die

juristische Grundlage derselben in der Angehörigkeit zum herrschenden Hause und in der eigenthümlichen Wechselbeziehung desselben zum Staatsverbände zu erblicken“. „Völlig unhistorisch“ stellte sich für ihn daher der Versuch dar, „die Wurzel der Rechtstellung der Mitglieder der Dynastie in der Entwicklung eines rechtlich bevorzugten Staatsbürgerthumes finden zu wollen“. Es könne weder von einer „staatsbürgerlichen Qualität des Monarchen“ die Rede sein, noch sollte „die Frage nach der Unterthanschaft der Mitglieder der Dynastie aufgeworfen werden“. Hauke zufolge komme jedes Mitglied des Herrscherhauses „nothweniger Weise in dieser seiner dynastischen Eigenschaft in Betracht, die eine Beurtheilung nach der Kategorie des Verhältnisses der übrigen Einzelpersonen zum Staatsverbände nicht verträgt“. Es würde doch z.B. „Niemandem im Ernste einfallen, die Frage nach der Heimatberechtigung des Allerhöchsten Kaiserhauses aufzuwerfen“, wiewohl nach dem Heimatgesetz von 1863 jede/r StaatsbürgerIn in einer Gemeinde heimatberechtigt sein sollte. Die Vorrechte der Mitglieder des kaiserlichen Hauses seien nicht vom Staat verliehene Privilegien, sondern vielmehr „das von der Rechtsordnung anerkannte Residuum jener Stellung [...], welche das Haus als ursprünglich unmittelbares Subjekt des Landeshoheit eingenommen hat“. Es liege daher der Auffassung, dass Mitglieder der Dynastie „nach dem Massstabe eines bevorrechteten Staatsbürgerthums zu beurtheilen“ seien, die „irriges Vorstellung“ zugrunde, „als ob sich die Angehörigkeit zum Staatsverbände in der Form der Staatsbürgerschaft erschöpfen würde“. Der Monarch gehöre vielmehr dem Staatsverband an, „ohne Staatsbürger im juristischen Sinne dieses Wortes zu sein“. Diese Rechtsansicht wurde etwa auch vom „Österreichischen Staatswörterbuch“ aus dem Jahr 1907²² übernommen: Die Mitglieder

¹⁸ Art. 1, RGBL. 142/1867.

¹⁹ Siehe etwa

<http://www.heraldica.org/topics/royalty/hg1839.htm> (aufgerufen 1. 11. 2015).

²⁰ Wie aus Verlassenschaftsabhandlungen hervorgeht: So wurde die Verlassenschaft nach Herzog Franz V. von Modena, gest. 1875, hinsichtlich der in Italien befindlichen Liegenschaften vom österreichischen Obersthofmarschallamt durchgeführt, weil diese als zum Nachlass „eines unserer Nazionalen“ gehörig erachtet wurden, siehe Äußerung des Staatsarchivs des Innern und der Justiz, Archivzahl 567/1924, zu Zl. 91092/8 1924, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L–Staatsbürgerschaft–Vermögen.

HAUKE, Grundlagen 128ff (dort auch die folgenden Zitate); siehe zu Hauke

http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_H/Hauke_Franz_1852_1915.xml (aufgerufen 1. 11. 2015).

²² MISCHLER, ULBRICH, Staatswörterbuch 7.

des kaiserlichen Hauses befänden sich „nicht in einem staatsbürgerlichen Unterwerfungsverhältnisse“, sie seien „Staatsangehörige (wie ja auch der Monarch dem Staat angehört), aber nicht Staatsbürger (Untertanen), weshalb sich auch ihnen gegenüber der Kreis der staatsbürgerlichen Pflichten grundsätzlich nicht zur Anwendung eignet“. Daher wäre es unzulässig, die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht, das Geschworenenamts u.a. auf die Mitglieder des kaiserlichen Hauses anzuwenden, und auch die Frage des Heimatrechts sei für diese nicht zu stellen.

Friedrich Tezner,²³ der spätere Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, erachtete hingegen 1909²⁴ die HabsburgerInnen sehr wohl als StaatsbürgerInnen. Grundsätzlich seien die Mitglieder des kaiserlichen Hauses auch, „von dem Geltungsumfang der Hausgesetze abgesehen, den Gesetzen des Staates unterworfen [...] wie jedermann, wenn nicht das Gesetz oder eine gewohnheitsrechtliche Norm selbst eine Ausnahme macht“, wie dies etwa hinsichtlich der Befreiung von der Personalsteuerpflicht, ihrer Apanagen und der Militäreinquartierungspflicht geregelt war. Sie genossen daher alle staatsbürgerlichen Rechte, wie z.B. das Wahlrecht zu den Landtagen und zum Reichsrat (und zwar als EigentümerInnen landtäfeliger Güter in der Kurie der Großgrundbesitzer). Diese Rechte sollen also „nur jene Modifikationen erfahren, welche sich aus ihrer Rechtstellung als Mitglieder des kaiserlichen Hauses, aus ihrer Pflicht zur Wahrung des Ansehens des Hauses, und ihrer Beziehung zu der alle Staatsangehörigen umfassenden monarchischen Herrschaft ergeben, was also v.a. das Recht der Glaubensfreiheit und der Vereinsfreiheit betraf.“²⁵ Daraus aber und aus den gesetz-

lichen Exemptionen der Mitglieder des Herrscherhauses zu schließen, dass diese keine Staatsbürgerschaft besäßen, lehnte Tezner ab. Für die Frage der Staatsbürgerschaft unergiebig sei auch sowohl deren Ausschluss aus der Gemeindemitgliedschaft als auch das Faktum, dass sie weder von einer Gemeinde noch der staatlichen Polizeibehörde ausgewiesen werden konnten, sondern nur der Kaiser ihnen Aufenthaltsbeschränkungen auferlegen durfte. Tezner kam daher zum Ergebnis, dass den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses auch die Staatsbürgerschaft zustehe, weil sie unzweifelhaft „Angehörige der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ seien.

II. Erste Republik

1. Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht

Mit dem Untergang des Kaisertums Österreich war als juristische Folge das Erlöschen der Staatsangehörigkeit zu diesem Staatswesen verbunden.²⁶ Allerdings bildeten mit der Gründung des Staates Deutschösterreich am 30. Oktober 1918 alle Personen, die an diesem Tag ein gültiges Heimatrecht im deutschösterreichischen Staatsgebiet besaßen, *ipso iure* das deutschösterreichische Staatsvolk. Dies legte auch das Gesetz vom 5. Dezember 1918²⁷ über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht mit deklarativer Wirkung fest.²⁸ Es normierte aber auch die Opti-

cher Bestimmung und tatsächlichem Verhalten“ bieten, „wie ein Bezirkshauptmann als politischer Agitator“, ebd.

²⁶ Vgl. KUNZ, Option 148ff.

²⁷ StGBL. 91/1918; vgl. den Überblick bei REITER, Ausgewiesen 321ff; BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte 77ff.

²⁸ Dieses war allerdings lediglich als Provisorium bis zur endgültigen Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse durch die Friedensverträge konzipiert

²³ Siehe zu ihm BRAUNEDER, Juristen.

²⁴ TEZNER, Kaiser 187ff (dort auch die folgenden Zitate).

²⁵ Ein kaiserlicher Prinz als „politischer Agitator“ würde „einen gleichen Widerspruch zwischen rechtli-

on für einen anderen Staat²⁹ sowie den Erwerb der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung. Diese Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft durch das Bekenntnis zu erwerben, der deutschösterreichischen Republik „als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen“, stand den meisten AltösterreicherInnen offen.³⁰ Bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen waren diese Personen vom Zeitpunkt ihrer Erklärung an deutschösterreichische StaatsbürgerInnen, ohne dass sie ein deutschösterreichisches Heimatrecht erlangt haben mussten.³¹

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye³² am 16. Juli 1920 erloschen die Wirkungen der bereits erfolgten

und sollte primär zur Durchführung der Wahlen für die KNV dienen.

²⁹ Diejenigen Personen, welche diese dtö. Staatsangehörigkeit – v.a. aus Gründen der Nationalität – nicht beibehalten, sondern die eines anderen Nachfolgestaates erwerben wollten, konnten vom Recht der negativen Option Gebrauch machen.

³⁰ Unter der Voraussetzung der tatsächlichen Wohnsitzverlegung konnten alle AltösterreicherInnen (mit Ausnahme der in Dalmatien, Istrien oder Galizien Heimatberechtigten) die dtö. Staatsangehörigkeit erwerben. Eine solche Erklärung konnten nämlich einerseits diejenigen Personen abgeben, die mindestens seit 1. 8. 1914 im Gebiet der Republik Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten und AusländerInnen oder aber AltösterreicherInnen mit Heimatberechtigung in Istrien, Dalmatien oder Galizien waren. Andererseits konnten eine derartige Erklärung diejenigen Personen abgeben, die in einer außerhalb Deutschösterreichs gelegenen Gemeinde der ehemaligen Monarchie – mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galiziens – die Heimatberechtigung besaßen und ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1. 8. 1914 nach Deutschösterreich verlegt hatten bzw. bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen würden, also insbesondere die der deutschen Nationalität zugehörigen Beamten mit Heimatrecht in Böhmen oder Mähren, vgl. dazu SCAPINELLI, Erwerbung 24ff.

³¹ Sie wären als Heimatlose von Amts wegen einer Gemeinde zuzuweisen gewesen, was jedoch seinerzeit noch nicht geschah.

³² StGBI. 303/1920; vgl. den Überblick bei REITER, Ausgewiesen 325ff.

Staatsbürgerschaftserklärungen, sofern nicht bereits ein Heimatrechtserwerb in Deutschösterreich erfolgt war, und die Bekenntnisse zu Nachfolgestaaten, da der Staatsvertrag bei seiner Aufteilung der altösterreichischen Staatsangehörigen auf die Nachfolgestaaten nicht vom Domicilsprinzip sondern vom Heimatrecht ausging. Dieses war allerdings in unzähligen Fällen bereits seit Generationen nicht mehr mit der Wohnsitzgemeinde übereinstimmend und überdies bei einer großen Anzahl von Personen schon zu Zeiten der Monarchie umstritten oder nicht nachweisbar. Nach Art. 64 wurden also alle Personen als österreichische StaatsbürgerInnen anerkannt, die zur Zeit des Inkrafttretens des Staatsvertrages ein Heimatrecht auf österreichischem Staatsgebiet besaßen und nicht Angehörige eines anderen Staates waren. Österreichische StaatsbürgerInnen kraft Geburt auf österreichischem Staatsgebiete waren gemäß Art. 65 alle Personen, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen konnten. Hingegen erwarben nach Art. 70 alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiet innehatten, das früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehört hatte, aber nun an einen (anderen) Nachfolgestaat abgetreten werden musste, *ipso iure* dessen Staatsangehörigkeit. Allerdings existierten Sonderregelungen für Italien, den SHS-Staat und die Tschechoslowakei, um bestimmte Personen trotz Vorliegens einer dortortigen Heimatberechtigung nicht als Staatsangehörige anerkennen zu müssen (Reklamation). Darüber hinaus gab ein Optionsrecht kraft früheren Heimatrechts für die Personen, die gemäß Art. 70 ihre altösterreichische Staatsangehörigkeit verloren und eine neue Staatsangehörigkeit erworben hatten, und ein Optionsrecht für Personen, die in einem ehemals zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet heimatberechtigt waren und sich dort von der Mehrheit der Bevölkerung nach „Rasse“ und Sprache unterschieden, und zwar für denjenigen Staat, wo die Mehrheit der Be-

völkerung die gleiche Sprache sprach und der gleichen „Rasse“ wie der Optierende angehörte. Ohne Änderungen in den Normenbestand der Republik (Deutsch)Österreich übergeleitet wurden hingegen die heimatrechtlichen Bestimmungen der Monarchie. Um jedoch dem Wettlauf der NeubürgerInnen nach dem Heimatschein, der ihnen eine Staatsbürgerschaft auch nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint Germain gesichert hätte, ein Ende zu setzen, wurde den Gemeinden mit dem sogenannten Sperrgesetz vom 17. Oktober 1919³³ das Recht der freiwilligen Aufnahme von Personen in den Heimatverband genommen.³⁴ Es gab also zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 zahlreiche österreichische StaatsbürgerInnen, die zwar die Staatsbürgerschaft erworben, aber keine Heimatberechtigung erlangen hatten können. All diesen Heimatlosen kam zwar ein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einer Heimatgemeinde zu, jedoch kam es in der Realität bis zur Heimatrechtsnovelle 1925³⁵ nicht dazu. Mit der Heimatrechtsnovelle 1928³⁶ wurde in weiterer Folge angeordnet, dass alle Gemeinden ein Verzeichnis der Heimatberechtigten, die sogenannte Heimatrolle, zu führen hatten.

Die Verfassung 1920³⁷ selbst sah in Art. 6 eine Landes- und eine Bundesbürgerschaft vor, die dergestalt verbunden waren, dass durch die Erwerbung der Landesbürgerschaft, die ihrerseits mit der Innehabung eines Heimatrechts im Land verknüpft war, die Bundesbürgerschaft erworben wurde. Der Erwerb der Landesbürgerschaft erfolgte nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz von

1925³⁸ für AusländerInnen neben Verehelichung und Abstammung (Legitimation) insbesondere aufgrund einer Verleihung durch den Landeshauptmann. Zu diesem Zweck musste einerseits die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde, andererseits ein mindestens vierjähriger ordentlicher Wohnsitz im Inland nachgewiesen werden, wovon allerdings abgesehen werden konnte, wenn „die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes bezeichnet[e]“. Bei mindestens zehnjährigem Aufenthalt konnte die Landesregierung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sofort die Landesbürgerschaft verleihen, ansonsten nur nach Bestätigung des Bundeskanzleramts (BKA), dass „vom Standpunkte der Interessen des Bundes kein Anstand obwaltet“.

2. Staatsbürgerschaft der Mitglieder des ehemaligen kaiserlichen Hauses

a) Politische Grundpositionen

Die Position der Sozialdemokratie in der Frage hinsichtlich einer deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft des vormaligen Kaisers war evident: So schrieb die „Arbeiter-Zeitung“ im November 1918:³⁹ „Ein Monarch kann niemals Bürger des Staates sein, dessen Herrscher er gewesen. [...] Ueberall und immer, wo und wann die Republik aufgerichtet wurde, hat sie sich des früheren Trägers der Krone entledigt; geschah dies nicht in gewalttätiger Weise wie in der großen französischen Revolution, so wurde doch selbst auch von der zahmen gutbürgerlichen Julirevolution landesverwiesen. Die Verbannung ist das bestüberlieferte Beseitigungsmittel. [...] wir müssen die Lothringer aus unseren Grenzen ein für allemal ausweisen.“ Dafür, dass die Sozi-

³³ StGBI. 481/1919.

³⁴ Das Heimatrecht konnte folglich hinkünftig nur durch Verleihung aufgrund eines nach Ablauf von 10 Jahren ersessenen Verleihungstitels erworben werden.

³⁵ BGBl. 286/1925.

³⁶ BGBl. 355/1928; BGBl. 218/1929.

³⁷ BGBl. 1/1920.

³⁸ BGBl. 285/1925; siehe dazu etwa THIENEL, Staatsbürgerschaft 62ff.

³⁹ AZ, Nr. 314 v. 17. 11. 1918 (Die Dynastie soll auswandern) 1.

aldemokratie die Mitglieder der einstigen Herrscherfamilie nicht als deutschösterreichische StaatsbürgerInnen erachtete, spricht auch die Verwendung des Begriffs der „Landesverweisung“ im HabsbG.⁴⁰ Das österreichische Strafgesetz sah nämlich seit den Zeiten Maria Theresias keine derartige Verweisung über die Staatsgrenzen mehr für InländerInnen vor, während es für ausländische VerbrecherInnen die „Landesverweisung“ als gerichtliche Nebenstrafe normierte, die als Verschärfung der Kerkerstrafe in der Regel nach freiem Ermessen des Richters verhängt werden konnte und grundsätzlich stets auf Lebenszeit des/der Verwiesenen galt.⁴¹ Außer Zweifel stellte nun der Erste Weltkrieg für die Sozialdemokratie ein den Habsburgern zuzurechnendes Verbrechen dar. So sprach etwa die „Arbeiter-Zeitung“ Anfang November 1918⁴² explizit vom „Verbrechen des Weltkrieges“, für das „Österreich zahlen muß, mit seinem Dasein zahlen muß“. Vermutlich deswegen hatte auch die – mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem der Sozialdemokratie nahestehenden „Anwalt der Republik“ Gustav Harpner⁴³ erstellte – Regierungsvorlage für das HabsbG anfänglich nicht nur die Anordnung der Landesverweisung des Hauses Habsburg-Lothringen, sondern auch die des Hauses Bourbon-Parma enthalten, also der Familie der ehemaligen Kaiserin Zita. Da die Mitglieder der Familie Bourbon-Parma freilich unbestrittenermaßen als AusländerInnen anzusehen waren, kann diese Gleichsetzung der Familien in der Ausweisungsfrage als Indiz dafür gewertet werden, dass die Sozialdemokratie und mit ihr Harpner die HabsburgerInnen ebenfalls als AusländerInnen qualifizierte. Diese Bestimmung wurde allerdings später vom Verfassungsausschuss, wohl unter Verkennung oder

Ablehnung der dahinterstehenden Zuschreibung mit der (zutreffenden) Begründung eliminiert, dass die Angehörigen der Familie Bourbon-Parma „als Landesfremde“ ohnedies „jederzeit ausgewiesen werden“ könnten. Daher bedürfe es auch keines Gesetzes, um diesen Zweck zu erreichen, worauf sich auch später die Argumentation für eine Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen stützen sollte.

Für die Christlichsozialen waren, so die Reichspost vom 2. April 1919,⁴⁴ jedenfalls alle Habsburg-LothringerInnen Staatsangehörige Deutschösterreichs: „Die Mitglieder des Hauses Österreich sind aber nicht fremde Staatsangehörige. Sind sie aber auch deutschösterreichische Staatsbürger, dann widerspricht der Gesetzentwurf [des Habsburgergesetzes] den von der Republik übernommenen Staatsgrundgesetzen, die eine ‚Ausweisung‘ aus dem Zuständigkeitsorte [... bei InländerInnen] verbieten.“

b) Praktische Konsequenzen

Die zentrale praktische Konsequenz der Innehabung der Staatsbürgerschaft war der österreichische Pass, der „edelste Teil von einem Menschen“, wie Bert Brecht später in anderem Kontext formulieren sollte.⁴⁵ Der ehemalige Kaiser Karl selbst besaß jedenfalls keinen deutschösterreichischen Pass als Zeichen der Staatsangehörigkeit. Nach Auskunft seines Sohnes, Dr. Otto Habsburg-Lothringen⁴⁶ hatte er vermutlich einen ungarischen Pass besessen, „falls er überhaupt einen Pass hatte und nicht einen jener

⁴⁰ Siehe dazu ausführlich REITER, Harpner 374ff.

⁴¹ Vgl REITER, Ausgewiesen 67ff.

⁴² AZ, Nr. 300 v. 3. 11. 1918 (Ende der Militärmonarchie) 1.

⁴³ REITER, Harpner 372ff.

⁴⁴ RP, Nr. 155, 2. 4. 1919 (Vor folgenschweren Entscheidungen) 1.

⁴⁵ „Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Paß niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird“ (Suhrkamp Bibliothek 1274, 1998) 7.

⁴⁶ Schreiben Dr. Otto Habsburg-Lothringens an die Verfasserin v. 27. 12. 2005.

Pässe, die man aus Höflichkeit von einem befreundeten Staat erhalten hat“, denn dieser sei ja „oftmals nicht der Beweis der Staatsbürgerschaft“ gewesen, „sondern tatsächlich eine Hilfe, die eine befreundete Dynastie oder Regierung einem gegeben hat, wenn man keine Staatsbürgerschaft nachweisen konnte oder aber die Regierung des eigenen Landes so eingestellt war, dass sie auch nichts dazu getan hätte“. Die HabsburgerInnen hätten generell, Otto Habsburg-Lothringen zufolge, „in den stürmischen Zeiten nach dem Ersten Weltkrieg“, als sie „keine österreichischen und keine ungarischen Pässe erhalten konnten, [...] verschiedene Pässe verwendet“: „Zuerst waren es spanische Pässe [...], [s]päter hatten wir belgische Pässe“.

Wenngleich die Frage der Staatsbürgerschaft des ehemaligen Kaisers offenbar nicht öffentlich erörtert wurde, so führte allerdings die Frage der Passausstellung und Staatsbürgerschaft der in Österreich verbliebenen HabsburgerInnen zu „heftigen Diskussionen“, die, so Hermann Griesser, „Wiener Politiker und Verwaltungshengste“ bewegte, und auch „die Sozialisten in der Bundesregierung“ hätten sich „nicht gescheut, dem alten österreichischen Geschlecht die Ehre abzuspochen, Österreicher zu sein“.⁴⁷ Relevant war die Frage der Staatsbürgerschaft nämlich einerseits für die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses und damit die Ein- und Durchreisefreiheit, die nach dem HabsbG im „Interesse der Sicherheit der Republik“ nur Personen zustehen sollte, welche eine für ausreichend befundene Erklärung entsprechend dem HabsbG angegeben hatten. Die „Anwesenheit des ehemaligen Monarchen und der ehemaligen Mitglieder seines Hauses“ bedeute nämlich, so die erläuternden Bemerkungen zum HabsbG,⁴⁸ „eine dauernde Gefährdung der Republik“, da diese Personen „immer wieder der Mittelpunkt

von reaktionären, monarchistischen Bewegungen werden“.

Allerdings erfolgten bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des HabsbG zahlreiche genehmigte Einreisen von HabsburgerInnen ohne österreichischem Pass⁴⁹ mit z.T. auch längeren Aufenthalten in Österreich, etwa zu Zwecken der Erledigung von geschäftlichen und familiären Angelegenheiten, der Teilnahme an Jagden, zum Besuch Mariazells, der Konsultation von Ärzten, und zwar in der Regel unter der Auflage der „Wahrung des Inkognitos, Vermeidung jedes Aufsehens und Unterlassung jeder politischen Tätigkeit“.⁵⁰ Fallweise kam es anfangs auch zur polizeilichen Überwachung von in Wien aufhältigen Habsburgern, wie etwa 1920 im Fall von EH Karl Albrecht⁵¹ oder EH Isabella, der Gattin des EH Friedrich.⁵² Manche dieser Einreisen waren allerdings nicht unumstritten. So sprach sich die Wiener Polizeidirektion im November 1920 gegen eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung von EH Albrecht aus der Teschener Linie wegen seiner Rolle in der ungarischen Königsfrage aus, war er doch einer der für die ungarische Krone vorgeschlagenen Kandidaten.⁵³ Im Mai 1924 wies die Wiener Polizeidirektion weiters das BKA darauf hin,⁵⁴ dass „in persönlicher Hinsicht gegen die Erteilung einer Einreisebewilligung an den ehemaligen Erzher-

⁴⁷ GRIESSER, Konfisziert 72.

⁴⁸ ErlBem der österreichischen StReg zum HabsbG, StenProt KonstNV, Nr. 83 der Beil.

⁴⁹ Generell sollten Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen durch die LReg stets nur im Einvernehmen mit dem StAI erteilt werden, Schreiben StAI an die LReg, 15. 7. 1919, Zl. 25999, ÖStA, AdR, BKA-Inneres 1919–1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

⁵⁰ Siehe etwa die Erklärung von Marie Klothilde Habsburg Montjoye, 26. 7. 1929, ebd. 84, vgl. auch bei EH Friedrich 48ff.

⁵¹ Wr. PolDion an StAI, 22. 10. 1919, Zl. 13005/2, ebd. 2; 14. 3. 1920, Zl. 2275/3, ebd. 21.

⁵² Wr. PolDion an StAI, 9. 11. 1920, Zl. 5892/4, ebd. 10.

⁵³ Wr. PolDion an BMI, 12. 11. 1920, GZ 72859-920: EH Albrecht Einreise, ÖStA, AdR, BKA-Inneres 1919-1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

⁵⁴ Wr. PolDion an BKA, 7. 5. 1924, Zl. 80.361-8 1929, ebd. 24f.

zog Leopold Salvator Bedenken nicht obwalten“, doch müsse man hervorheben, dass aber gerade dieser „wegen der gegen ihn öffentlich erhobenen Beschuldigungen, während des Krieges gewinnsüchtig gehandelt zu haben, sowie wegen seiner heimlichen, fluchtartigen Abreise aus Österreich nach dem Umstürze bei einem Großteile der Bevölkerung besonders unbeliebt, ja geradezu verhaßt ist, so daß sein Aufenthalt in Wien und Umgebung sicherlich fortgesetzte heftige Gegenkundgebungen auslösen würde“.

Die Einreisebewilligungen standen jedenfalls unter genauer Beobachtung der Opposition. Albert Sever und Genossen brachten diesbezüglich auch Anfragen im Nationalrat ein, so etwa im September 1922, als Auskunft begehrt wurde,⁵⁵ ob tatsächlich einigen HabsburgerInnen polnischer Staatsangehörigkeit, die keine Erklärungen nach dem HabsbG abgegeben hatten, die Einreise gestattet worden sei, denn kein Minister könne die Befugnis haben, „neben oder gegen ein Verfassungsgesetz eine andere Praxis zu setzen“. Im November 1922 hatte eine weitere Anfrage die Einreise der EH Maria Immakulata, der Tochter Leopold Salvators, zum Gegenstand, der die „Arbeiter-Zeitung“⁵⁶ – nach Ansicht des Innenministeriums⁵⁷ in „vollkommen unbegründete[r] Aufbauschung einer ganz harmlosen Angelegenheit“ – vorgeworfen hatte, Schmuggelaktivitäten zu planen. Eine weitere Anfrage über den Aufenthalt von Habsburgern in Wien ging im Februar 1925 an den Bundeskanzler.⁵⁸ In der Anfragebeantwortung⁵⁹ betonte dieser, dass sich schon die früheren Regierungen

„aus Gründen der Humanität der Notwendigkeit nicht verschlossen“ hätten, „von dem starren Verbote eines gegen eine einzelne Familie gerichteten Gesetzes Ausnahmen zuzulassen, es wurde aber darauf verwiesen, dass solche Einreisebewilligungen „stets nur fallweise und in besonders dringenden und rücksichtswürdigen Fällen zur Besorgung rein privater Angelegenheiten erteilt“ würden – was freilich angesichts von Bewilligungen zur Teilnahme an privaten Jagden, reinen Familienbesuchen oder religiös motivierten Aufenthalten u.dgl. nicht ganz der Wahrheit entsprach. Es habe sich daher, so der Bundeskanzler weiter, auch noch kein Fall ereignet, in welchem der bewilligte Aufenthalt in Österreich „zu anderen, gegen die bestehenden Gesetze des Staates verstossenden Zwecken gebraucht oder auch nur die [...] bewilligte Aufenthaltsdauer überschritten worden“ sei.

Die Diskussionen in der Tagespresse über bewilligte und nichtbewilligte Einreisen von HabsburgerInnen und der Druck sozialdemokratischer Politiker veranlassten in weiterer Folge die Wiener Polizeidirektion im März 1925,⁶⁰ bei der Staatsanwaltschaft Wien nachzufragen, ob der bei Ausweisungen nach dem Straf- und Polizeirecht sowohl bei In- als auch Ausländern anzuwendende Tatbestand der unerlaubten Rückkehr bzw. Reversion (§ 323 StG) auch in diesen Fällen erfüllt sei, was die Staatsanwaltschaft jedoch verneinte,⁶¹ weil das HabsbG selbst keine Strafandrohung enthalte.

Dies wiederum motivierte offenbar einzelne Habsburger, gar nicht mehr um Einreisebewilligungen anzusuchen. So erklärte etwa EH Leopold Salvator im März 1931 in einem Interview,⁶² „daß er es bewußt unterlassen habe, die-

⁵⁵ StenProt NR 136. Sitzung, 27. 9. 1922, 745.

⁵⁶ AZ 8. 11. 1922 (Eine erzherzogliche Schmugglerin in Wien) 4.

⁵⁷ BMI an das Präsidium des NR, 15. 3. 1923, Zl. 68269/22, ÖStA, AdR, BKA-Inneres 1919–1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

⁵⁸ Anfrage, eingelangt 22. 1. 1925, GZ 46.226-14/1925, ebd. 97.

⁵⁹ Anfragebeantwortung 2. 2. 1925, Zl. 80.361-8 1929, ebd. 98, 101f.

⁶⁰ Siehe Wr. PolDion an BKA 4. 3. 1925, Pr.-z. I V-281/25, ebd. 58.

⁶¹ Zuschrift 6. 3. 1925, Zl. Pr. 94/11/25, siehe Schreiben Wr. PolDion an BKA 16. 3. 1925, ebd. 57.

⁶² BPolDion in Wien an BKA/GdöS 7. 3. 1931, Zl. 123.722/31, ebd. 121ff.; BKA

se Bewilligung einzuholen, daß er im Besitze eines Reisepasses, ausgestellt im Juli 1929 vom österreichischen Konsulate in Barcelona, weiters eines Heimatscheines, ausgestellt glaublich im Jahre Wien 1921 vom Magistrate Wien sei, daß er mit Hilfe des Heimatscheines und ohne Vorweisung eines Passes die österreichische Grenze passiert habe und daß er wenigstens für einige Monate in Österreich zu verbleiben gedenke.“ Er sei überzeugt, „daß es den Behörden nicht möglich sein würde, ihn einfach aus Österreich zu entfernen, er sei auch entschlossen, in Österreich zu bleiben.“

Die Regierung wollte ihn freilich offenbar auch gar nicht entfernen, denn sie verkündete im Juni 1931 nicht nur eine generelle Einreisebewilligung für die mit polnischen Reisepässen versehenen HabsburgerInnen,⁶³ sondern legte auch fest,⁶⁴ dass künftighin allen HabsburgerInnen „über ein diesfälliges Ansuchen eine generelle und jederzeitigem Widerruf unterliegende Einreisebewilligung unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass die Betreffenden die Verpflichtung übernehmen, vor jeder einzelnen beabsichtigten Einreise der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde die Reisedaten rechtzeitig bekanntzugeben“. Im August 1931 wurde sodann eine generelle Bewilligung zur Einreise von HabsburgerInnen erteilt und eine Information an die Botschaften hinausgegeben,⁶⁵ dass in „allen Fällen, in denen das BKA dem Antrag eines Mitgliedes des ehemaligen kaiserlichen Hauses auf Erteilung einer generellen Einreisebewilligung nach Oesterreich zugestimmt

hat, die Abgabe einer besonderen Loyalitätserklärung [...] nicht mehr erforderlich ist“.

Nachdem sich das BKA 1929 generell für eine Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen ausgesprochen hatte (siehe weiter unten), stellte es auch anstandslos Pässe für Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen aus. So erhielten die EH Eugen (Bern) und Leopold Salvator (Barcelona) 1930 einen Reisepass,⁶⁶ die Söhne Leopold Salvators, Anton und Franz Josef hatten bereits 1929 im Wege des Konsularamtes in Barcelona die Erneuerung ihrer Reisepässe erhalten,⁶⁷ ebenso Leopold Salvator jun.⁶⁸ Auch wurden im Fall von EH Peter Ferdinand, der in Bern um die Erneuerung der Pässe für sich und seine Familie ansuchte, problemlos die Pässe ausgestellt, das BKA merkte in einem Dienstzettel aber an, dass die Bezeichnung „Toscana“ oder „Salvator“ als Familienname nicht in Frage käme,⁶⁹ wiewohl der frühere Pass auf „Toscana“ und der Heimatschein auf „Salvator“ gelautet hatte.⁷⁰ Weiters wurden durch die Gesandtschaft in Bukarest im Juli 1931 EH Anton und seiner Gattin Eleana ein Pass ausgefertigt,⁷¹ sowie EH Maria Immaculata, der Tochter Leopold Salvators.⁷²

⁶³ Nämlich für Maria Theresia, Alice mit 3 Kindern, Marie Klothilde mit 5 Kindern, Karl Albrecht und Leopold, Runderl. 2. 7. 1931, Zl. 165. 430-15, ebd. 69.

⁶⁴ Runderl. 2. 7. 1931, Zl. 163.155-GD 1/31: Einreise von Mitgliedern des ehemaligen Kaiserhauses nach Österreich; Vorgang bei der Einreisebewilligung, ebd. 53, 76f.

⁶⁵ Ebd 25, 37f, 51f, Zl. 80.361-8 1929, 24f ÖStA, BKA-Inneres 1919-1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

⁶⁶ Dienstzettel BKA/Auswärtige Angelegenheiten (AA) an Abt. 6, 20. 4. 1929, Zl. 104.788-15, GZ 109247-8/30, Eugen und Leopold Salvator H-L: Heimatschein und Passausstellung, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

⁶⁷ Dienstzettel BKA/AA an Abt. 6, 7. 9. 1929, Zl. 161.807-15, GZ 109.247:-8/30, ebd.

⁶⁸ Dienstzettel BKA/AA an Abt. 6, 5. 5. 1929, Zl. 118.962-15, GZ 133.909-6/29; Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

⁶⁹ Dienstzettel BKA an Abt. 15, Zl. 157.049-15, 5. 6. 1930, GZ 159.534-6/1930: Peter Ferdinand H-L, Passausstellung, ebd.

⁷⁰ Dienstzettel BKA an Abt. 6, 5. 6. 1930, Zl. 157.049-15, ebd.

⁷¹ Dienstzettel BKA an GD 1 ad Zl. 112.704-CD I, GZ 15.469-6/32: H-L, Staatsangehörigkeit und Heimatrecht, ebd.

⁷² Dienstzettel BKA/Gdös an die Abt. 6, 27. 1. 1932, ebd..

Die österreichische Staatsbürgerschaft war aber nicht nur für die Passausstellung und Reisefreiheit relevant, sondern darüber hinaus auch für allfällige diplomatische Interventionen Österreichs zugunsten seiner StaatsbürgerInnen. So strebten die Nachkommen des in Sarajewo erschossenen Thronfolgers Franz-Ferdinand, Max und Ernst Hohenberg, die Rückgabe ihres von der Tschechoslowakei konfiszierten Vermögens, Konopischt und Chlumec, oder zumindest eine Entschädigung dafür an, weil sie aufgrund der morganatischen Ehe ihres Vaters entsprechend dem Familienstatut von 1839 nicht als Mitglieder der ehemaligen Herrscherfamilie von Österreich-Ungarn galten. Die österreichische Regierung unterstützte diese Forderungen auch tatkräftig und engagierte sich in den 1920er und 1930er Jahren so intensiv für die Ansprüche der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Brüder, dass sogar die diplomatischen Beziehungen mit der ČSR darunter deutlich litten.⁷³ Auch EH Josef Ferdinand, der von der Konfiskation der Domäne Schlackenwerth [Ostrov nad Ohří] in der ČSR betroffen war, wandte sich als österreichischer Staatsbürger 1924 an die Regierung mit der Bitte, ihm zu einer Entschädigung zu verhelfen.⁷⁴ Beide Anliegen konnten aber nicht zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden.

Ein anderes Interventionsansuchen wurde hingegen mangels Staatsbürgerschaft *a priori* abgelehnt: 1920 erbat nämlich der Rechtsanwalt von EH Friedrich bei der österreichischen Gesandtschaft in Prag eine Intervention der österreichischen Regierung, weil, so die deutschösterreichische Staatskanzlei, diesem in „angeblicher Ver-

letzung seiner Privatrechte das ihm gehörige Palais in Pressburg auf Anordnung des tschechoslowakischen Ministers für die Slowakei veräußert wurde“. Die deutschösterreichische Staatskanzlei stellte sich in seinem Fall allerdings auf den Standpunkt, dass „Herr Friedrich Habsburg-Lothringen die im § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen [...] vorgesehene Erklärung nicht abgegeben hat und daher als der österr[eichischen] Staatsbürgerschaft verlustig zu betrachten ist“, weshalb „[u]nter diesen Umständen [...] von einer diplomatischen Verwendung zu seinen Gunsten abgesehen werden“ müsse.⁷⁵ Tatsächlich besaß Friedrich Habsburg-Lothringen zu dieser Zeit nur „schweizerische Legitimationspapiere“, wie sein Anwalt in einem Schreiben an Staatskanzler Renner mitteilte, nachdem sein Mandant einen Protest gegen die Konfiskation von drei ihm nach eigenen Angaben gehörigen Häusern in Wien und der Kunstsammlung „Albertina“ auf der Grundlage des Habsburgergesetzes mit „Erzherzog Friedrich“ unterfertigt hatte, weil seine Schweizer Papiere auf diesen Namen lauteten.⁷⁶

c) Begründung der Staatsbürgerschaft durch „Staatsbürgerbekenntnis“?

Das BKA vertrat zunächst die Ansicht, dass eine (deutsch)österreichische Staatsbürgerschaft nur dann vorlag, wenn die betreffenden HabsburgerInnen eine Erklärung nach dem HabsbG abgegeben hatten.⁷⁷ Auf Anfrage der tschechoslowa-

⁷³ Siehe dazu REITER-ZATLOUKAL, Habsburgervermögen.

⁷⁴ Dienstzettel des BKA-AA an die Abt. 6, Zl. 192.898-15, 21. 9. 1930, streng vertraulich! dringend, Verschlussakt GZ 244.634-I/2/38: Otto H-L und Familienversorgungsfonds; Vermögensbeschlagnahme, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L Staatsbürgerschaft – Vermögen.

⁷⁵ DtöStK 24. 3. 1920, Zl. 90124, ebd.

⁷⁶ Dr. Ignaz Neumann an Karl Renner, 6. 4. 1920, Zl. 901/1 StK: Friedrich Habsburg-Lothringen, Intervention wegen Zwangsmaßnahmen gegen sein Eigentum in der Tschechoslowakei; Brief „Erzherzog Friedrichs“ an das Staatskanzleramt der österreichischen Republik, 29. 3. 1920, zu Zl. 901/StK, ebd.

⁷⁷ Einsichtsstück, betreffend die Frage der Staatsbürgerschaft und das Vermögen der Mitglieder des Hauses H-L, 17. 9. 1922, Zl. 2166 StK, auch: GZ 163.095-

kischen Gesandtschaft in Wien 1922,⁷⁸ „durch welche gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Oesterreich die Frage der Staatsbürgerschaft der Mitglieder des gewesenen Herrscherhauses geregelt“ sei, wurde dies auch vom Außenministerium im September mitgeteilt.⁷⁹ Vor allem wollte das tschechoslowakische Außenministerium wissen, „ob nicht vielleicht in der letzten Zeit die Frage der Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Habsburger (z.B. EH Friedrich) oder die Frage ihres Vermögens durch Sonderakte geregelt oder die Regelung derselben in Angriff genommen“ worden sei.⁸⁰

Wie das BKA aus Anlass dieser Anfrage in einer Mitteilung an das Außenministerium ausführte,⁸¹ seien der vormalige Kaiser und die sonstigen Mitglieder des ehemaligen kaiserlichen Hauses durch das HabsbG des Landes verwiesen und durch diesen gesetzgeberischen Akt „die bezeichneten Personen ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft und ihres Heimatrechts in einer zur Republik Österreich gehörigen Gemeinde, wenn und insoweit ihnen diese Individualrechte zukommen, verlustig geworden“. Eine Ausnahme von der Landesverweisung bestehe nur zugunsten jener Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen (abgesehen von dem ehemaligen Träger der Krone), die auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche verzichtet und sich als „getreue Staatsbürger der Republik“ bekannt hätten. Von dieser Ausnahmebestimmung hätten während der beiden ersten Jahre des Bestandes der Republik auch tatsächlich eine Reihe von HabsburgerInnen Gebrauch

gemacht⁸² (wenngleich nicht alle Erklärungen gleich im ersten Schritt für ausreichend befunden wurden⁸³), weshalb sie auf Grund dieser „als ausreichend befundenen Verzichtserklärungen und ihrer Staatsbürgerbekenntnisse als Bundesbürger der Republik Österreich anzusehen“ seien. In der letzten Zeit hätte es aber solche Fälle nicht gegeben.

Ende September 1922 teilte daraufhin das Außenministerium der tschechoslowakischen Gesandtschaft mit,⁸⁴ dass mit dem HabsbG der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen „ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft und ihres Heimatrechtes in einer zur Republik Österreich gehörigen Gemeinde, wenn und insoweit ihnen diese Individualrechte zukamen, verlustig geworden“ waren. Daraufhin fragte die tschechoslowakische Gesandtschaft 1922 (nochmals) explizit beim österreichischen Außenministerium an,⁸⁵ ob das österreichische Staatsbürgerrecht im Sinne des HabsbG „auch dem gewesenen Erzherzog Friedrich zuerkannt wurde“, woraufhin das Ministerium das BKA „um Mitteilung der der tschechoslowakischen Gesandtschaft zu erteilenden Antwort“ ersuchte. Dieses wies das Ministerium an, die Antwort dahingehend zu erteilen, „dass der vormalige Erzherzog Friedrich eine Verzichtserklärung und ein Staatsbürgerbekenntnis“ gemäß HabsbG „nicht abgegeben hat und dass daher von der mit dieser Be-

6/28; Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

⁸² So wurden etwa die Erklärungen der EH Franz und Hubert 1919 zunächst als unzureichend erachtet und erst 1920 akzeptiert, vgl. ÖStK 14. 5. 1920, Zl. 695/2 StK: Verzichtserklärung des ehemaligen EH Rainer, ebd.

⁸³ So etwa die ersten Erklärungen der EH Rainer, Franz und Hubert, vgl. ÖStK 14. 5. 1920, Zl. 695/2 StK, ebd.

⁸⁴ Mitteilung BMÄ an Gesandtschaft der ČSR 25. 9. 1922, Zl. 53794, GZ 163.095-6/28; Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

⁸⁵ Anfrage 30. 10. 1922, Zl. 2711, Einsichtsstück, betreffend die Staatsbürgerschaft des EH Friedrich, 20. 11. 1922, Zl. 2165/1 StK, ebd. Staatsbürgerschaft

stimmung verfügten Landesverweisung der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen eine Ausnahme zu seinen Gunsten nicht eingetreten ist.

Damit war aber offenbar die Angelegenheit noch immer nicht erledigt, denn im Jänner 1924 bat die tschechoslowakische Gesandtschaft,⁸⁶ wohl aufgrund neuer Vorbringen Friedrichs, um „beschleunigte Feststellung und baldmöglichste Mitteilung“, ob neben verschiedenen Adeligen (Markgrafen Alexander und Alfons Karl Pallavicini, Fürst Eduard Egon Fürstenberg) EH Friedrich die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Der Wiener Magistrat wurde nun hinsichtlich der heimatrechtlichen Situation der Habsburger um Auskunft gebeten und teilte im Februar 1924 mit,⁸⁷ dass die Annahme, die HabsburgerInnen wären seit 1857 in den Wiener Matriken als einheimisch eingetragen, „in dieser Form unrichtig“ sei. Es existierten zwar „zahlreiche, ihrem Inhalte nach auf eine weit zurückliegende Zeit (Kaiser Leopold, Kaiser Franz) bezügliche Katastralblätter“, diese seien aber „augenscheinlich jüngeren Datums“ und enthielten keine Zuständigkeitsbegründungen. Allerdings habe es im Konskriptionsamt, dem bis 1922 die Ausstellung der Heimatscheine oblag, „als feststehende Tatsache gegolten“, dass die HabsburgerInnen in Wien heimatberechtigt seien, weshalb auch einige nach dem Zusammenbruch der Monarchie Heimatscheine erhalten hatten. Vor „dem Umsturze“ seien aber keine solchen Fälle vorgekommen. Zu diesen Familienmitgliedern zählten jedenfalls: EH Friedrich, der nach 1918 einen Heimatschein erhielt, sowie 1919 seine Gemahlin (Isabella) und Tochter (Marie Alice), wobei deren Heimatrecht auf EH Karl,

Friedrichs Großvater, zurückging. Dieser war spätestens seit den Bestimmungen des Konskriptionspatentes 1804 in Wien zuständig, weil er seinen ständigen Wohnsitz im ererbten Palast auf der Augustinerbastei und dieses Heimatrecht auch an seine Erben weitergeben hatte. Daher sei, so die Gemeinde Wien, in diesen Fällen die Ausstellung der Heimatscheine zu Recht erfolgt. Zu dieser Zeit habe freilich nach den Ausführungen des BKA auch noch Einigkeit zwischen Regierung und Gemeinde Wien darüber bestanden, dass das Heimatrecht mit der Landesverweisung nicht erloschen sei – dies im Unterschied zum entsprechenden tschechoslowakischen Gesetz vom 9. April 1920, das sowohl die frühere Staatsbürgerschaft als auch das frühere Heimatrecht explizit für null und nichtig erklärte.

In weiterer Folge wurde die Abteilung 8 im BKA (u.a. Bevölkerungswesen, Staatsbürgerschaftsrecht) mit dieser Frage befasst. Sie kam – ohne dass Gründe hierfür aus den Archivalien ersichtlich sind – zu einem anderen Ergebnis als der Gesetzgebungsdienst (Abteilung 1, der später so genannte Verfassungsdienst⁸⁸), dessen juristischer Sicht bislang gefolgt worden war und dem Georg Fröhlich⁸⁹ sowie Hans Kelsen⁹⁰ als der parlamentarischen Republik verpflichtete Juristen angehörten. Nach Meinung der Abteilung 8,⁹¹ die der katholisch-konservative Ministerialrat Ignaz (Edler von) Ruber⁹² leitete, sei Zweck der Verzichtserklärung im HabsbG nicht, wie der Verfassungsdienst „irrtümlich“ annehme, einen „neuen, lediglich auf eine geringe Anzahl von Personen beschränkten Staatsbürger-

⁸⁶ Anfrage Gesandtschaft der ČSR an BKA/AA 4. 1. 1924, ebd. ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen

⁸⁷ Bericht des Wr. Magistrats, 11. 2. 1924, MAbt, 50/L/34/1924, ebd. ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen.

⁸⁸ Vgl zu dessen Geschichte WEILER, Verfassungsdienst.

⁸⁹ JABLONER, Fröhlich.

⁹⁰ LIENBACHER, Verfassungsdienst.

⁹¹ Ausführungen der Abt. 8. 7. 1924, GZ 163.095-6/28; Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L –Staatsbürgerschaft – Vermögen.

⁹² ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Handbuch 395ff.

schaftserwerbsgrund zu schaffen“. Dazu sei auch zur Zeit der Geltung des Gesetzes vom Dezember 1918 „wohl gar kein Anlass und am wenigsten für eine demokratisch-republikanische Regierung gegeben“ gewesen. Auch die Diktion des Gesetzes spreche gegen diese Annahme. Es sei „doch auffällig“, dass nur vom „Bekenntnis als getreuer Staatsbürger der Republik“ gesprochen und die Nennung „Deutschösterreichs“ vermieden werde. Im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinne „pflegt man zwar Angehöriger eines bestimmten Staates, nicht aber einer bestimmten Staatsform“ zu werden. Es sei nicht anzunehmen, dass die Auslassung des Wortes „Deutschösterreich“ nur einer Nachlässigkeit bei der Fassung des Textes zuzuschreiben sei, vielmehr spreche alles dafür, dass diese Ausdrucksweise „mit wohlerwogener Absicht gewählt“ worden sei, weil es dem Gesetzgeber eben auf die Staatsbürgerschaft in diesem Falle gar nicht angekommen sei, sondern die HabsburgerInnen sollten des Landes verwiesen sein, wenn sie nicht die gegenwärtige republikanische Staatsform anerkannten. Es stehe also das Bekenntnis zur Republik im Zentrum, und die Sicherheit der Republik verlange die Landesverweisung oder im Falle der Anerkennung der republikanischen Staatsform – und damit zugleich des Verzichts auf jegliche monarchistische Propaganda – eben nicht. Die Staatsangehörigkeitsfrage hingegen habe mit der Sicherheit der Republik direkt gar nichts zu tun, denn die Gefährdung für die Republik durch einen habsburgischen Thronprätendenten bestehe unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Gegen die Auffassung, das HabsbG schaffe einen Staatsbürgerschaftserwerbsgrund für Habsburger spreche auch der Umstand, dass sie eines solchen nicht bedürften, da „sie doch alle – vielleicht mit einzelnen Ausnahmen – zur Zeit der Kundmachung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1918 das Heimatrecht in Wien hatten und daher aufgrund dieses Gesetzes deutschösterreichische Staatsbürger geworden waren.

Und die Abteilung 8 ging noch einen Schritt weiter: „Sollte aber behauptet werden, daß mit der ‚Landesverweisung‘ auch der Verlust der Staatsbürgerschaft ausgesprochen worden sei, so ist diese Behauptung eine willkürliche, die im Gesetze nicht die geringste Stütze findet“. Selbst wenn diese Rechtsanschauung richtig wäre, so müsse diese Bestimmung jedoch als durch den Art. 62 des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye⁹³ als aufgehoben gesehen werden, und zwar mit Rückwirkung, „ein Schicksal, von dem sie auch der Umstand nicht retten kann, daß das Landesverweisungsgesetz ein Bestandteil der Bundesverfassung bildet.“ Auch „wenn es einer gekünstelten Interpretation gelänge, die Rückwirkung der Aufhebung auszuschließen, wäre damit wenig gewonnen, da der überwiegende Teil der Habsburger auf dem Gebiete der Republik geboren ist und sie demgemäß als Staatsbürgerschaftslose die österr[eichische] Staatsangehörigkeit auf Grund des Art[ikel] 65 des Vertrages von St. Germain wieder erworben hätten“ – wobei die Abteilung 8 hier freilich außer Acht ließ, dass dies nur unter der Voraussetzung zutraf, dass keine andere Staatsbürgerschaft vorlag, was bei den Habsburgern jedoch durch die ungarische Staatsbürgerschaft gegeben war. Die Abteilung 8 war weiters der Meinung, dass die Habsburger, wie es der Bericht des Wiener Magistrates bezeuge, „alle oder doch zumindest zum größten Teile in Wien heimatberechtigt waren“, dieses Heimatrecht durch das HabsbG auch nicht verloren hätten und auf Grund desselben gemäß Art. 64 des Staatsvertrags von Saint Germain Staatsangehörige der österreichischen Republik geworden seien, sofern sie nicht etwa die Staatsangehörigkeit eines der anderen

⁹³ „Österreich verpflichtet sich, daß die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetz anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mehr gelte als jene.“

Nachfolgestaaten besaßen, was im Einzelfall zu prüfen sei.

Zweifel bestanden nach Ansicht der Abteilung 9 allerdings hinsichtlich der Frage, ob die Mitglieder der habsburgischen Sekundo- und Tertio- generation die altösterreichische Staatsbürgerschaft und ein Heimatrecht im Gebiet der Republik Österreich besessen hatten. Nach dem Familienstatut von 1839 waren sie alle Mitglieder der Dynastie, soweit sie der Jurisdiktion des Familienoberhaupts unterstanden, was auf die Zweiglinien Toscana, Modena und Mexiko zutraf.⁹⁴ So waren etwa die Mitglieder des Zweigs Toscana nach dem Verlust der Herrscherrechte in der Toskana 1860, wie das Staatsarchiv des Innern und der Justiz 1924 feststellte,⁹⁵ „in die allen Mitgliedern des kaiserlichen Hauses durch das Familienstatut vom 3. 2. 1839 festgestellten Rechte und Pflichten zurückgetreten“, führten den Titel eines bzw. einer EH und wurden „unzweifelhaft als im Besitze der österr[eichischen] Staatsangehörigkeit betrachtet. Ansuchen von „ToskanerInnen“ um Ausstellung eines Heimatscheines wurden allerdings immer wieder abgewiesen, weil „kein Nachweis der Zuständigkeit“ vorliege.

Am Ende der ersten Kanzlerschaft Ignaz Seipels (1924) wurden also im BKA bereits das Heimatrecht und die Geburt auf österreichischem Boden als Grundlage der österreichischen Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen gemäß den Art. 64 und 65 des Vertrages von Saint Germain ventiliert. Von Seiten der tschechoslowakischen Regierung sei aber „autoritativ die Anschauung ausgesprochen“ worden,⁹⁶ dass das Staatsbür-

ger- und Heimatrecht durch das HabsbG verloren gegangen sei, was die Tschechoslowakei auch von der österreichischen Regierung bestätigt wissen wollte, „damit gegebenenfalls das weitere wegen Einziehung und Ungiltigerklärung der bereits ausgestellten Heimatscheine veranlaßt werden“ könne.

Eine abermalige Gelegenheit, die bisherige Praxis zu bekämpfen, bot sich der Abteilung 8 – nun aufgrund einer Umorganisation allerdings Abteilung 6 und einem neuen Sektionschef unterstellt –, nachdem im Jänner 1926 das Finanzministerium aus Anlass eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit einer Übernahme von Vermögenswerten aus dem Allodialnachlass Kaiser Franz Josephs die Anfrage an das BKA gerichtet hatte, ob Franz Habsburg-Lothringen (EH Franz Salvator) und seine verstorbene Gemahlin Marie Valerie „am 12. Mai 1920 und seither die österr[eichische] Staatsbürgerschaft besessen“ hätten oder nicht. Der Magistrat der Stadt Wien habe nämlich mitgeteilt, „dass über den Bestand des Wiener Heimatrechtes und die darauf gegründete österr[eichische] Staatsbürgerschaft“ der beiden „dermalen eine Äusserung nicht abgegeben werden könne“. Dass dies „heute noch nicht feststellbar sein sollte“, war für das Finanzministerium schwer vorstellbar.⁹⁷

Wie die Stellungnahme der Abteilung 6 dazu ausführte,⁹⁸ solle zwar nach dem vorliegenden Erledigungsentwurf dem Finanzministerium mitgeteilt werden, dass die von Franz Habsburg-Lothringen und seiner Gattin Marie Valerie abgegebenen Erklärungen nach dem HabsbG als ausreichend im Sinne des HabsbG befunden wurden, wodurch diese die Staatsbürgerschaft

⁹⁴ Notiz des HHStA, ah. Kaiserhaus Hausakten, 1. Hausgesetz 24, 10255pr. 18. 1. 1916, 14. 1. 1916, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

⁹⁵ Äußerung des StAJJ, Archivzahl 567/1924, zu Zl. 91092/8 1924, ebd.

⁹⁶ 1. Einlagebogen zu Zl. 163.095-6/1928: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ÖStA, AdR,

BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

⁹⁷ BMF an BKA 21. 1. 1926, Zl. 5083-16-10926, GZ 94114, ebd.

⁹⁸ Äußerung Abt. 6 des BKA zu Zl. 94114, 22. 4. 1926, ebd.

der Republik Deutschösterreich erworben hätten, sie hege aber „starke Zweifel, ob die hierin vertretene Rechtsauffassung, § 2 Habsburgergesetz habe einen Staatsbürgerschaftserwerb geschaffen, zutreffend sei“. Das HabsbG spreche die Landesverweisung „im Interesse der Sicherheit der Republik“ aus und nur in diesem Kontext und im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Hausmitgliedschaft und den darauf basierenden Herrschaftsansprüchen werde das „Bekennnis als getreue Staatsbürger der Republik“ angeführt. Die Abteilung 1 erblicke hingegen in dem „Bekennnis als getreuer Staatsbürger der Republik einen speziellen staatsbürgerrechtlichen Erwerbsgrund für Habsburger“, womit „indirekt gleichzeitig ausgesprochen“ werde, dass alle Habsburger bis zur Erlassung dieses Gesetzes nicht Deutschösterreicher gewesen seien. Dies lasse aber die Landesverweisung der Habsburger „im Wege eines Gesetzes eigentlich überflüssig erscheinen“, denn die Landesverweisung von Fremden bzw. AusländerInnen hätte schon „auf Grund der damals geltenden Gesetze durch Regierungsverfügung erfolgen“ können. Diese Auffassung der Abteilung 1 stand nach Ansicht der Abteilung 6 weder mit dem Wortlaut noch der Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Einklang.

Nach Ansicht der Abteilung 6 sei das Bekenntnis jedoch nicht als Staatsbürgerschaftserwerbsgrund aufzufassen, sondern im Zusammenhang mit dem Verzicht auf jegliche Herrschaftsansprüche nur „als ausdrückliche und feierliche Anerkennung der republikanischen Staatsform Deutschlands“, wobei das Gesetz – „ob mit Recht oder Unrecht sei zunächst dahingestellt“ – offenbar von der Voraussetzung ausgehe, dass „alle Habsburger bereits deutschösterreichische Staatsbürger sind“. Nur so werde auch die Landesverweisung durch besonderes Gesetz verständlich, da auf Grund der bestehenden allgemeinen Gesetze eine Landesverweisung von Inländern grundsätzlich unzulässig sei. Zur Stützung der Richtigkeit dieser Auffassung führte

die Abteilung 6 die Abänderung der Regierungsvorlage des HabsbG durch den Verfassungsausschuss an, nach der nun nicht mehr die Mitglieder sowohl des Hauses Habsburg-Lothringen als auch Bourbon-Parma des Landes verwiesen wurden, sondern nur mehr die des Hauses Habsburg-Lothringen, und zwar nach Ansicht der Abteilung 6 „in der Erwägung, dass die Angehörigen dieser Familie als Landesfremde jederzeit ausgewiesen werden“ könnten und es keines Gesetzes dazu bedürfte. Es komme daher dem „Bekennnis als getreuer Staatsbürger der Republik“ keine andere Bedeutung zu als die einer Anerkennung der republikanischen Staatsform Deutschösterreichs, also einer reinen Loyalitätserklärung zur Republik. Aus der Streichung der Familie Bourbon-Parma aus der Regierungsvorlage ergebe sich daher „zweifelloso, dass der Verfassungsausschuss (und wohl auch die damalige Regierung) der Anschauung war, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und aus diesem Grunde es erforderlich war, die Landesverweisung derselben durch Sondergesetz auszusprechen“.

Weiters behauptete die Abteilung 6, dass die Anschauung des Verfassungsausschusses „dem natürlichen Rechtsempfinden des deutschösterreichischen Volkes im Hinblick auf die historische Entwicklung des österreichischen Landesgebietes entsprach“, gab aber selbst zu, dass „eine juristische Begründung dieser gefühlsmäßigen Anschauung auf unüberwindliche formale Schwierigkeiten zu stossen“ schein. Nach deutsch-österreichischem Recht seien deutschösterreichische Staatsbürger „ipso jure die in einer deutschösterreichischen Gemeinde Heimatberechtigten“, außerdem habe die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft originär durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 und durch Verleihung erworben werden können. Nach Ansicht der Abteilung 6 dürfe „wohl kein Zweifel“ darüber bestehen, dass die Habsburger

– „zunächst von den souveränen Seitenlinien abgesehen“ – sowohl altösterreichische als auch ungarische Staatsangehörige waren. Fraglich sei aber durchaus, ob die „abgezweigten Linien“, also „gegenwärtig“ wohl nur Toscana – ebenfalls die altösterreichische und ungarische Staatsangehörigkeit besaßen, was in der „altöster[reichischen] Zeit von der Praxis bejaht worden“ sein dürfte. Noch schwieriger erschien der Abteilung 6 die Frage nach dem Heimatrecht der Mitglieder des ehemaligen Kaiserhauses, die von Hauke und Tezner seinerzeit auch verneint worden war. Tatsächlich hatte das Reichsgemeindengesetz von 1862 die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und anderen Gebäude samt den dazu gehörigen Gärten vom Ortsgemeindeverband ausgeschlossen. Kaiser Franz Joseph habe jedoch anlässlich der Volkszählungen immer Wien als seine Heimatgemeinde bezeichnet, und es habe beim Wiener Magistrat als „feststehend“ gegolten, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen in Wien heimatberechtigt seien. Für den Fall einer Bejahung des Heimatrechts würde daher auch „die Lösung der Frage nach ihrer Staatsangehörigkeit nach dem Zusammenbruche keinerlei Schwierigkeiten begegnen“. Im Fall einer Leugnung könnten nach Ansicht der Abteilung 6 jedoch als deutschösterreichische Staatsbürger nur diejenigen Habsburger angesehen werden, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach dem Gesetz vom Dezember 1918 nachzuweisen in der Lage wären. Auch nach dem Vertrag von Saint Germain wäre die Frage des Heimatrechts von höchster Relevanz, denn bei dessen Fehlen käme eine Option kraft früheren Heimatrechts oder eine Naturalisation in Betracht, auf welchem letzteren Weg z.B. EH Stephan die polnische Staatsangehörigkeit erworben hatte. Alle Habsburger besaßen aber nach Ansicht der Abteilung 6 „offenbar auch heute noch die ungarische Staatsangehörigkeit“.

Die Abteilung 6 erachtete es⁹⁹ allerdings mit „Rücksicht auf die schwierigen hereinspielenden staatsrechtlichen Fragen sowie in Anbetracht der grossen politischen und rechtlichen Bedeutung der Lösung dieser Frage nach der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit der Habsburger“ für zweckmäßig, über diese Frage ein Fakultätsgutachten der Wiener Universität einzuholen. Vorher sollte aber eine gemeinsame Besprechung der Abteilungen 1, 6 und 15 (völkerrechtliche Fragen) stattfinden, zumal auch die Staatsangehörigkeit der EH Friedrich und Leopold Salvator (aus der toscanischen Linie) anhängig seien. Einer Auskunft des Staatsarchivs des Innern und der Justiz 1924¹⁰⁰ entsprechend könne die österreichische Staatsangehörigkeit Leopold Salvators „als gegeben betrachtet“ werden, wiewohl er keinen Heimatschein besaß, während die Familie Franz Salvators ohnedies „in die Republik Österreich eingetreten“ sei. Das dazu befragte Haus-, Hof- und Staatsarchiv teilte mit, dass über die Mitgliedschaft der Mitglieder der Dynastie „hierlands keine Bestimmung“ bestehe und die „Theorie [...] vielfach [bestreite], daß die Mitglieder des Herrscherhauses Bürger des Staates“ seien und „lediglich die Zugehörigkeit derselben zum Staat im weiteren Sinn zugestehen“ wolle. Es teilte aber im September 1928 mit, dass sich keine Hinweise darauf fänden, dass die Zweiglinien nach der Erlassung des Familienstatuts 1839 aus

⁹⁹ Ebenso die der Exkaiserin Charlotte von Mexiko, der Witwe Kaiser Maximilians, die zwar als Witwe aufgrund des Hausstatuts als österreichische Staatsangehörige gesehen werden könne, allerdings stand dem die mittels Konvention dem König der Belgier über sie eingeräumte Kuratel entgegen, weil diese mit der Stellung eines Mitgliedes des Hauses Österreich unvereinbar erschien, siehe Äußerung des StAIJ, Archivzahl 567/1924, zu Zl. 91092/8 1924, ebd.

¹⁰⁰ Ebd.

dem Verband des Gesamthauses ausgeschieden seien.¹⁰¹

Aufgrund der divergierenden Rechtsansichten der Abteilungen 1 und 6 holte der Gesetzgebungsdienst eine Entscheidung des Bundeskanzlers, mittlerweile wieder Ignaz Seipel, ein.¹⁰² Dieser verfügte, dass von der Einholung eines Fakultätsgutachtens abzusehen und es bei der bisherigen Praxis des Verfassungsdienstes, wonach die Abgabe und Annahme der Erklärung nach dem HabsbG als Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft anzusehen sei, bleiben solle.¹⁰³ Daher wurde nun als offizielle Position festgehalten,¹⁰⁴ dass weiterhin „im allgemeinen die Habsburger ein altöster[reichisches] Heimatrecht nicht besessen“ hätten, weil dieses „mit der staatsrechtlichen Stellung der Habsburger in Altösterreich nicht vereinbar“ war. Es bestehe zwar kein Rechtssatz, der ausdrücklich diese Unvereinbarkeit ausgesprochen hätte, da aber das Heimatrecht das Recht auf unbedingten Aufenthalt in der Heimatgemeinde gewährte und *e contrario* Nichtheimatberechtigte unter gewissen Voraussetzungen aus dem Gebiet der Aufenthaltsgemeinde ausgewiesen werden könnten, sei es auf die Herrscherdynastie nicht anwendbar gewesen, da man sonst „zumindest theoretisch auch die Möglichkeit einer Ausweisung aus einem Gemeindegebiet“ für die Habsburger anerkennen müsse. Darauf weise auch die Bestimmung des Reichsgemeindegengesetzes 1862 mit ihrem Ausschluss von kaiserlichen Wohnstätten aus dem Gemeindeverband. Aus dem Mangel des Heimatrechtes ergebe sich, dass die Habsburger auch die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hätten. Ein Erwerb durch Erklärung gemäß dem Gesetz

vom Dezember 1918 käme nicht in Frage, da von keinem Habsburger eine solche Erklärung abgegeben worden sei. Auch ein Erwerb aufgrund von Art. 64 des Vertrages von Saint Germain scheidet damit aus, ebenso ein Erwerb aufgrund von Art. 65, weil alle Habsburger zur Zeit des Inkrafttretens dieses Artikels die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen. Es sollte daher eine Erledigung diesen Inhaltes an den Wiener Magistrat ergehen und allen Landesregierungen zur Kenntnis gebracht werden, dass nach wie vor nur denjenigen Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen die österreichische Staatsangehörigkeit zustehe, die eine Erklärung nach dem HabsbG abgegeben hatte.¹⁰⁵

d) Begründung der Staatsbürgerschaft durch das Heimatrecht

1928 brachte in weiterer Folge einen Richtungswechsel in der Staatsbürgerschaftsfrage, und zwar nachdem Johannes Schober, Bundeskanzler vor Seipel und danach (wieder) Wiener Polizeipräsident, mit diesem die Angelegenheit der Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen, welche nicht das „Staatsbürgerbekenntnis“ nach dem HabsbG angegeben hatten, offenbar eingehend besprochen hatte.¹⁰⁶ Schober erinnerte Seipel daran, dass er 1924 anlässlich der Frage, ob EH Leopold Salvator einen österreichischen Reisepass bekommen könne, nach eingehender Erörterung der Gesetzeslage die Entscheidung gefällt habe, „die Nichtabgabe der Renunciationserklärung an sich schliesse die betreffenden Habsburger nicht von der Staatsbürgerschaft aus, beziehungsweise bedeute keine Aberkennung der Staatsbürgerschaft.“ Laut Akt erinnerte sich Seipel „sehr wohl an diese seine Ent-

¹⁰¹ Dienstzettel HHStA an Abt. 6, 24. 9. 1928, Zl. 2538/1928, ebd.

¹⁰² 6. Einlagebogen zu Zl. 163.095-6/1928: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ 1. Einlagebogen, 8. 3. 1928, zu BKA Zl. 101.120-1/1928, ebd.

¹⁰⁶ 6. Einlagebogen zu Zl. 163.095-6/1928: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, 18. 9. 1928, auch BKA Zl. 180691-1/29: Mitglieder des Hauses H-L, Verzichtserklärungen, Staatsbürgerschaft, ebd.

scheidung“ und gab Schober, der den Standpunkt der Abteilung 6 teilte, bekannt, „dass dies auch heute noch seine Auffassung sei“. Er erklärte nun, dass „die Berufung auf eine im September 1922 von ihm erteilte Unterschrift auf eine einen gegenteiligen Standpunkt zum Ausdruck bringende Erledigung“ des BKA „nunmehr als gegenstandslos anzusehen wäre“.

Damit hatte Seipel, den Kurs des Gesetzgebungsdienstes verlassend und sich weitgehend der juristischen Position der Abteilung 6 anschließend, nun die Entscheidung getroffen, dass die HabsburgerInnen als altösterreichische Staatsangehörige anzusehen seien, nach den bestehenden Gesetzen Heimatrechte erworben hätten und durch das HabsbG die Staatsangehörigkeit auch im Fall der fehlenden Loyalitätserklärung nicht verloren hätten. Diese Rechtsansicht sollte nicht mehr nur für die sogenannte Primogenitur, sondern auch für die Häuser Toscana und Modena gelten und kein Unterschied mehr zwischen den Linien zu machen sein.¹⁰⁷ Die Abteilung 6 betonte in weiterer Folge stets entgegen der bisherigen Linie, dass in der Erklärung nach dem HabsbG grundsätzlich kein Erwerbsgrund für die Staatsbürgerschaft liege, alle Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und nur diejenigen Mitglieder sie verloren hätten, die sich ausdrücklich zu einem anderen Staat bekannt hatten, wie z.B. die EH Friedrich, Karl Stephan und Josef.¹⁰⁸

Im Mai 1929 erging schließlich ein Erlass des BKA an das Amt der Wiener Landesregierung,¹⁰⁹ in welchem es seine Anschauung mitteilte, dass die HabsburgerInnen „alle oder doch

zu ihrem überwiegenden Teile in Wien beheimatet“ gewesen seien und dieses Heimatrecht auch nicht durch die Landesverweisung verloren hätten. Daher hätten sie auf Grund desselben gemäß Art. 64 des Vertrages von Saint Germain die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich erworben, sofern sie nicht die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten besäßen, was „wohl nur in einzelnen konkreten Fällen geprüft werden“ könne.

Das Amt der Wiener Landesregierung reagierte darauf mit einer Note,¹¹⁰ in der es seinerseits klarstellte, es sei von der Tatsache ausgegangen, „dass bei den verschiedenen Volkszählungen der vergangenen Zeit die in Wien wohnhaften Mitglieder des ehemals regierenden Hauses als einheimisch gezählt wurden.“ Eine Begründung dafür könne aber „nur für einzelne Stämme der Familie in den alten heimatrechtlichen Vorschriften gefunden werden“, bei anderen sei es „zumindest zweifelhaft“, ob ein Wiener Heimatrecht erworben wurde. Ein derartiger Erwerb hätte sich nur auf der Grundlage des Heimatgesetzes 1863 und der Novelle vom Jahre 1896 vollziehen können, die Rechtslehre aber, so wies das Amt der Wiener Landesregierung explizit darauf hin, lehne aber die Gemeindemitgliedschaft in der Form der Gemeindegemeinschaft für die Mitglieder des damaligen Herrscherhauses „schlechthin“ ab. Deshalb habe es auch am 14. November 1925¹¹¹ an das BKA die Anfrage gerichtet, welche Meinung dort in der Frage der österreichischen Staatsangehörigkeit der HabsburgerInnen bestehe. Die Erledigung der Anfrage sei wiederholt betrieben worden,¹¹² zuletzt

¹⁰⁷ 1. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29: Mitglieder des Hauses H.-L, Verzichtserklärungen, Staatsbürgerschaft, ebd., auch 6. Einlagebogen zu Zl. 163.095-6/1928, 18. 9. 1928, ebd.

¹⁰⁸ Aktenvermerk, 2. 5. 1930, Zl. 145852, beiliegend BKA Zl. 180691-1/29, ebd.

¹⁰⁹ 1. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29; 6. Einlagebogen zu Zl. 163.095-6/1928, ebd.

¹¹⁰ Note an BKA, 7. 6. 1929, MAbt. 50/L/151/5/1929, 1. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29; auch GZ 143.417-6/29: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H.-L, ebd.; auch Zl. 152.310-8/1929: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H.-L ÖStA, BKA-Inneres 1919–1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

¹¹¹ Anfrage 14. 11. 1925, MAbt. 50/L 331/25, ebd.

¹¹² So etwa Anfrage Wr. Magistrat an BKA/Abt. 6, 28. 9. 1927, MABt 50/L 331/2/1925; 8. 8. 1928, MABt 50/L

aus Anlass eines Ansuchens von EH Heinrich Ferdinand aus der toskanischen Linie um Ausfolgung von Heimatscheinen an seine Familienangehörigen.¹¹³ Das BKA habe auch noch im Oktober 1927 mitgeteilt,¹¹⁴ dass nach seiner Ansicht Heinrich Ferdinand durch sein „Staatsbürgerschaftsbekanntnis“ nach HabsbG die Staatsbürgerschaft erworben habe. Diese Rechtsansicht schließe aber nach Ansicht des Amtes der Landesregierung den Besitz der Bundesbürgerschaft „aus dem Titel eines schon vor dem Umsturz bestandenen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages noch in Geltung gewesenen Heimatrechtes zweifellos aus“. Wenn nämlich im „Staatsbürgerschaftsbekanntnis“ nach dem HabsbG der Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft erblickt wurde, so komme damit auch zum Ausdruck, „dass die Staatsbürgerschaft mangels Heimatrechts bis zum Zeitpunkt der Erklärung nicht bestanden“ habe. Daher sei der Besitz des Heimatrechts Heinrich Ferdinands „offenbar nicht aus der Vergangenheit ab[geleitet, sondern] vielmehr aus dem Umstand, dass dem Genannten, dessen Staatsbürgerschaft auf der Erklärung fusst, am 10. November 1919 ein Heimatschein ausgestellt wurde, was [...] die praesumptio iuris, sed non de iure für das Wiener Heimatrecht schafft“. Das Amt der Wiener Landesregierung hätte, ausgehend von der Rechtsansicht des BKA, daher seinerzeit beschlossen, diese für alle HabsburgerInnen „gleichermassen [...] zur Grundlage der Klärung aller in Hinkunft auftauchenden Heimat- und Staatsbürgerschaftsfragen zu nehmen“. Nun aber sei von der Bundesregierung wieder auf das angebliche frühere Heimatrecht

der HabsburgerInnen zurückgegriffen und (unter völliger Vernachlässigung der Frage der Erklärung nach dem HabsbG) im Heimatrecht und im Art. 64 des Vertrages von Saint Germain die Grundlage für den Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit erblickt worden.

Das Amt der Wiener Landesregierung stellte im Juni 1929 klar,¹¹⁵ es sei bestrebt gewesen, in Übereinstimmung mit dem früheren Standpunkt der Bundesregierung den gegenständlichen Fragenkomplex zu lösen, könne sich aber nun der geänderten Rechtsansicht des BKA nicht anschließen. Gegen die Annahme des Heimatrechtes spreche nicht nur die Rechtslehre, sondern auch der Erwerbstitel werde „vielfach kaum zu finden sein“. Aber selbst, wenn man den HabsburgerInnen ein Heimatrecht *pro praeterito* zugestehen wollte, wäre es mit dem Inkrafttreten des HabsbG untergegangen, denn die wesentlichen Bestandteile des Heimatrechts seien das Recht auf ungestörten Aufenthalt und auf Armenversorgung. Angesichts der Landesverweisung der HabsburgerInnen könne es aber keinem Zweifel unterliegen, dass den Mitgliedern der Familie Habsburg-Lothringen das Recht auf ungestörten Aufenthalt gesetzlich entzogen wurde. Mit dem „Untergang dieses wesentlichen Bestandteiles des Heimatrechts“ sei „auch das Heimatrecht selbst erloschen“, weshalb die gesetzliche Voraussetzung für die Behandlung des Habsburger nach Art. 64 des Friedensvertrages fehle.

Das BKA wiederum antwortete umgehend mit einem weiteren Erlass an das Amt der Wiener Landesregierung,¹¹⁶ in dem es „unvorgreiflich“ des der Landesregierung nach dem Staatsbür-

195/4/1928, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

¹¹³ Und zwar mit Bericht vom 28. 9. 1927, MAbt. 50/L 198/27, ÖStA, AdR, BKA-Inneres 1919–1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

¹¹⁴ Zuschrift 8. 10. 1927, Zl. 161.668-8, vgl. Zl. 152.310-8/1929: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

¹¹⁵ 1. und 2. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29: Mitglieder des Hauses H-L, Verzichtserklärungen, Staatsbürgerschaft, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

¹¹⁶ Erl BKA 19. 7. 1929, Zl. 143.417-6/29, GZ 143.417-6/29: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

gerschaftsgesetz von 1925 zustehenden Entscheidungsrechts die Gründe für seine Haltung mitteilte und sich dabei inhaltlich weitgehend auf die Argumentation der Abteilung 6 stützte. Die Frage der Staatsangehörigkeit sei über Anregung des Wiener Magistrates und der tschechoslowakischen Regierung „Gegenstand eingehender Studien und rechtlicher Erwägungen“ gewesen. Im „Verlaufe der Untersuchungen“ sei nun das BKA zur Überzeugung gelangt, dass mindestens alle jene Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssten“, die ein „Staatsbürgerschaftsbekanntnis“ nach dem HabsbG abgegeben hatten (wobei dieses Argument freilich von der Abteilung 6 nicht verwendet wurde, die in der Erklärung nach HabsbG keinen Staatsbürgerschaftserwerbgrund erblickte). Daher habe das BKA auch im Falle Heinrich Ferdinands die österreichische Bundesbürgerschaft bejaht. Bezüglich der übrigen Familienmitglieder seien „die Studien, wie übrigens dem Wiener Magistrat bekannt, fortgesetzt“ worden. Es könne daher in der Äußerung betreffend Heinrich Ferdinand kein bindendes Präjudiz erblickt werden. Das BKA bezog sich erneut darauf, dass das HabsbG nicht mehr wie im Entwurf die Familie Bourbon-Parma enthalte, woraus geschlossen werden müsse, dass der Gesetzgeber von der Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen ausgegangen sei. Darüber hinaus behauptete das BKA nun auch, die Nationalversammlung sei bei ihrem Gesetzesbeschluss auch von der Voraussetzung ausgegangen, dass den HabsburgerInnen ein Heimatrecht im Bereich der Republik zustand, da der Kreis der DeutschösterreicherInnen durch das Staatsbürgerschaftsgesetz vom Dezember 1918 auf die Heimatberechtigten beschränkt war – die Nationalversammlung habe also die HabsburgerInnen nur unter der Annahme des Vorliegen eines Heimatrechts überhaupt als StaatsbürgerInnen ansehen können.

Überhaupt sage § 2 HabsbG über die „bisherige oder künftige Staatsbürgerschaft der Habsburger gar nichts aus“, sondern verfüge lediglich die Landesverweisung und setze fest, unter welchen Voraussetzungen (mit Ausnahme des einstigen Kaisers) davon abgesehen werden könne. Daher sei die Behauptung der Wiener Landesregierung, dass mit der Landesverweisung der Verlust der Staatsbürgerschaft ausgesprochen worden sei, unrichtig. Diese Rechtsanschauung sei zunächst auch von der Wiener Landesregierung geteilt worden, nun aber werde der Bestand eines Heimatrechts geleugnet. Das BKA betonte, dass die HabsburgerInnen „durch eine positive gesetzliche Bestimmung vom Erwerb und Besitz des Heimatrechtes nicht ausgeschlossen“ waren und sich tatsächlich zu einem Heimatrecht bekannten, „was seinerzeit weder bestritten noch bekämpft“ und „letzten Endes auch von der konstituierenden Nationalversammlung und vom Wiener Magistrat als bestehend angenommen“ worden sei.

Auf das zweite Argument der Wiener Landesregierung, dass das Heimatrecht durch „Vernichtung (der oder) eines essentiellen Bestandteiles des Inhaltes des Heimatrechtes“ untergegangen sei, entgegnete das BKA, dass durch Ausnahmegesetze ohne Zweifel der Bestand eines Rechtes ohne weiteres eingeschränkt werden könne, das Recht aber als solches noch weiter bestehen bleibe. Zur Stützung seiner Meinung führte es an, dass die Polizeigesetze zwar die Niederlassungsfreiheit der Person massiv beschränken würden, man aber in diesem Falle „wohl kaum zu der Anschauung gelangen“ könne, „dass z. B. der unter Polizeiaufsicht Gestellte durch die Beschränkung des Rechtes des freien Aufenthaltes die Staatsbürgerschaft verloren“ habe. Darüber hinaus konnte sich das BKA den Hinweis darauf „nicht versagen“, dass die Anerkennung derjenigen Habsburger, welche die Erklärung nach dem HabsbG abgegeben hatten, den Bestand eines Heimatrechtes voraussetze und es „widerspruchsvoll“ erscheine, „bei diesen das Heimat-

recht als gegeben anzunehmen, bei jenen aber zu leugnen“. Schließlich hob das BKA nochmals hervor, dass der „Nichtbesitz und Verlust“ von Rechten sich auf positive gesetzliche Bestimmungen stützen müsse. In der bestehenden Gesetzgebung fände sich aber keine Bestimmung, welche die HabsburgerInnen vom Besitz des Heimatrechtes ausschließe, und keine Bestimmung, wann bei ihnen der Verlust des Heimatrechtes einzutreten habe. Das BKA schloss damit, dem Amt der Wiener Landesregierung „wolle es gefällig sein, mitzuteilen, ob nach wie vor auf der bekanntgegebenen Anschauung beharrt wird“.

Das Amt der Wiener Landesregierung teilte dem BKA daraufhin mit,¹¹⁷ es sehe keinen Anlass, von seinem Standpunkt abzugehen, und bemerkte – durchaus zutreffend –, dass die von diesem herangezogene Analogie zur Aufenthaltsbeschränkung durch Polizeiaufsicht nicht zutrefte, denn die Landesverweisung beziehe sich auf das gesamte Bundesgebiet, während die Polizeiaufsicht nur in das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Heimatgemeinde nicht eingreifen dürfe.

Das BKA reagierte darauf nicht mehr und beendete damit die direkte Auseinandersetzung mit der Wiener Landesregierung. In weiterer Folge findet sich das Thema der Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen nur mehr in Dienstzetteln der Abteilung 6 in Beantwortung von Anfragen der Abteilungen 15 und 8 (Polizeiwesen). So teilte sie im Jänner 1930 mit, dass nach Auffassung des BKA Eugen Habsburg-Lothringen österreichischer Staatsbürger sei¹¹⁸ und dass sich das BKA außer Stande sehe, wegen der Ausfertigung eines Heimatscheines für EH Leopold Sal-

vator bei der Gemeinde Wien Schritte zu unternehmen.¹¹⁹ Diese vertrete nämlich weiterhin die Rechtsanschauung, dass nur jene HabsburgerInnen österreichische StaatsbürgerInnen seien, welche die Erklärung nach dem HabsbG abgegeben hätten. Im Hinblick auf die durch das B-VG gegebene Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern stehe die Entscheidung über diese Frage den Ländern zu, weshalb der Rechtsauffassung des BKA nur eine gutachterliche Bedeutung zukomme. Der Bescheid des Magistrats – so der Wink mit dem sprichwörtlichen Zaunpfahl – könne freilich beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Der Gesetzgebungsdienst¹²⁰ hielt weiterhin seiner Rechtsauffassung fest, dass diejenigen HabsburgerInnen, die ausreichende Erklärungen nach dem HabsbG abgegeben hatten, jedenfalls StaatsbürgerInnen seien, die Erklärung hier also den Erwerbsgrund darstelle. Seien sie dies schon vor ihrer Erklärung gewesen, so sei die Erklärung für ihre Staatsbürgerschaft belanglos. Dem stehe auch nicht entgegen, dass das HabsbG nicht die Absicht hatte, die Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen zu regeln, sondern offenbar davon ausgegangen sei, dass alle Mitglieder dieser Familie österreichische Staatsbürger seien. Es bestehe hinsichtlich derjenigen HabsburgerInnen, die Erklärungen abgegeben hatten, daher auch zwischen dem BKA und Amt der Wiener Landesregierung keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass diese die österreichische BundesbürgerInnen besäßen, sondern nur darüber, „ob sie es schon vorher waren oder erst durch die Erklärung und ihre Anerkennung geworden“ waren. Folgende HabsburgerInnen waren daher unzweifelhaft österreichische BundesbürgerInnen: Hubert (Salvator), Franz (Salvator), Alice, Josef Ferdinand, Margarete, Agnes,

¹¹⁷ Note 25. 7. 1929, MAbt. 50/L 219/1929, 4. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29: Mitglieder des Hauses H-L, Verzichtserklärungen, Staatsbürgerschaft; auch GZ 109.247:-8/30, Eugen und Leopold Salvator H-L: Heimatschein und Passausstellung, ebd.

¹¹⁸ Dienstzettel 18. 1. 1930, zu Zl. 103.025-15, ebd.

¹¹⁹ Dienstzettel 23. 1. 1930, zu Zl. 104.788-15, ebd.

¹²⁰ 4. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29, ebd.

Heinrich Ferdinand, Germana, Marie Valerie und Rainer Habsburg-Lothringen.¹²¹

In weiterer Folge stellte sich das BKA auch weiterhin auf den Standpunkt,¹²² dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen unabhängig von einem nach dem HabsbG abgegebenen Verzicht als österreichische Staatsangehörige anzusehen seien, und zwar aufgrund der Annahme des Bestandes eines Heimatrechts in Wien, was „in der ersten Zeit nach dem Umsturz auch von der Gemeinde Wien anerkannt, in späterer Zeit aber von ihr bestritten“ worden sei. Die rechtliche Position der Wiener Landesregierung sei mittlerweile hinsichtlich eines seither verstorbenen Mitgliedes der Familie, nämlich Leopold Salvator Habsburg-Lothringen,¹²³ durch Unterlassung der Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof „in Rechtskraft erwachsen“. Dadurch, dass die Staatsbürgerschaft allerdings vom BKA auf das Heimatrecht gestützt wurde, musste es auch die Zuständigkeit der Länder für die Entscheidung über die Landesbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1925, und damit auch des „Roten Wien“, akzeptieren.

Bei der Ausstellung von Pässen hielten jedoch die in Betracht kommenden Bundesbehörden den Bestand der Staatsbürgerschaft einfach für gegeben, falls keine Staatsbürgerschaft in einem anderen Staat (z. B. Polen) erworben worden war. Dies teilte das BKA etwa auch auf Anfrage

des Finanzministeriums im Februar 1932¹²⁴ mit, als dieses um eine dementsprechende Auskunft bat, insbesondere betreffend die Staatsbürgerschaft Otto Habsburg-Lothringen. Hintergrund dieser Anfrage war die Klage der ungarischen Regierung auf Ausfolgung der Hälfte des fideikommissarischen oder sonst gebundenen Vermögens der ehemaligen Herrscherfamilie, wobei sie zur Begründung ihrer Klagslegitimation darauf verwiesen hatte, dies im Namen „einzelner Mitglieder“ der Dynastie zu tun, die „auch heute ungarische Staatsbürger“ seien. Das BKA teilte mit,¹²⁵ dass eine Doppelstaatsangehörigkeit vorliege, „wie sie ja seinerzeit zwischen Österreich und Ungarn nicht zu den seltensten Erscheinungen in bestimmten Klassen gehörte“. Hinsichtlich Otto Habsburg-Lothringens betonte es, dass er, selbst wenn sein Heimatrecht in Wien mit Erfolg bestritten würde, aufgrund Art. 65 des Vertrages von Saint Germain kraft der Geburt auf österreichischem Boden Österreicher wäre – was freilich problematisch erscheint, da Otto die ungarische Staatsbürgerschaft besaß. Freilich gestand das BKA zu, es liege durchaus „im Bereich der Möglichkeit“, dass einzelne Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen auch nur die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen könnten.

Anlässlich der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes einer österreichischen Gemeinde an Otto Habsburg, wie dies in den 1930er Jahren häufig passierte, fragte in weiterer Folge im März 1932 die steiermärkische Landesregierung beim BKA an,¹²⁶ ob Otto neben seiner ungarischen Staats-

¹²¹ Schreiben BKA an Amt der Wr. LReg 28. 4. 1930, zu Zl. MAbt. 50/L 219/8/1929 vom 22. 10. 1929, 4. und 5. Einlagebogen zu Zl. 180.691-1/29: Mitglieder des Hauses H-L, Verzichtserklärungen, Staatsbürgerschaft, ebd.

¹²² BKA an das BMF, 19. 2. 1932, zu Zl. 12108/32-17 Fr. (9. 2. 1932), GZ 120.970-6/32: H-L; Staatsangehörigkeit, Österr.ung. Schiedsgericht, ebd.

¹²³ Dienstzettel BKA an die GD 1 ad Zl. 112.704-CD I, GZ 15.469-6/32: H-L, Staatsangehörigkeit und Heimatrecht; siehe auch Zl. A.E. 192.369-6/31: Leopold Salvator H-L, Staatsbürgerschaft, ebd.

¹²⁴ BMF an BKA, 9. 2. 1935, Zl. 12.108/32-17 Fr., GZ 120970-6/32: H-L; Staatsangehörigkeit, Österr.ung. Schiedsgericht, ebd., auch ÖStA, AdR, BKA-Inneres 1919–1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

¹²⁵ BKA an das BMF, 19. 2. 1932, zu Zl. 12108/32-17 Fr. (9. 2. 1932), GZ 120970-6/32: H-L; Staatsangehörigkeit, Österr.ung. Schiedsgericht, ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: H-L – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

¹²⁶ Amt der stmk. LReg Abt. 4, 31. 3. 1932, Zl. Pe 4/1-1932, GZ 143722-6/32, ebd.

bürgerschaft auch die österreichische Staatsbürgerschaft „noch“ besitze, weil das Ehrenbürgerrecht nur an österreichische Bundesbürger verliehen werden könne. Das BKA respondierte,¹²⁷ dass bei „Passausstellungen seitens der Bundesregierung die Staatsangehörigkeit der genannten Familie stets bejaht wurde“, ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich eine Verzichtserklärung im Sinne des Habsburgerverweisungsgesetzes abgegeben worden sei oder nicht. Die Gemeinde Wien stelle sich allerdings auf den Standpunkt, ein Heimatrecht in Wien nur anerkennen zu können, wenn eine Verzichtserklärung vorliege. Des Weiteren teilte das BKA auf Anfrage¹²⁸ der Salzburger Landeshauptmannschaft im Dezember 1935 mit,¹²⁹ es habe „von jeher [!] den Standpunkt vertreten“, dass die Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, und zwar unabhängig von einem nach dem HabsbG abgegebenen Verzicht, als österreichische Staatsangehörige anzusehen seien.

e) Staatsbürgerschaft und Widerruf der Verzichtserklärung nach HabsbG

Nachdem die Staatsbürgerschaftsfrage von einer Erklärung nach dem HabsbG abgekoppelt und überdies am 13. Juli 1935 auch das Bundesgesetz betreffend die Aufhebung der Landesverweisung und der Rückgabe von Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen¹³⁰ veröffentlicht worden war, erwogen in weiterer Folge einzelne Mitglieder der Dynastie offenbar einen Widerruf ihrer Verzichtserklärungen. Das Rückgabegesetz ermächtigte die Bundesregierung nämlich, aus

dem 1919 konfiszierten sogenannten gebundenen „Habsburgervermögen“ Vermögenswerte an Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen oder an zugunsten von Mitgliedern dieses Hauses zu errichtende Fonds auszufolgen. Nahe liegender Weise wurde nun seitens der aus dem Haus Habsburg-Lothringen mittels Verzichtserklärung ausgeschiedenen HabsburgerInnen befürchtet, dass sie leer ausgehen könnten.

Der Rechtsanwalt der EH Josef Ferdinand und Heinrich Ferdinand (aus der toscanischen Linie) ersuchte daher am 27. Juli 1935¹³¹ den Gesetzgebungsdienst um eine „unverbindliche“ Bekanntgabe von dessen Rechtsstandpunkte im Fall eines Widerrufs der Verzichtserklärungen. Da diese Rechtsfrage „voraussichtlich in absehbarer Zeit einer Lösung zugeführt werden“ müsse, hielt der Gesetzgebungsdienst einstweilen fest,¹³² es könne jedenfalls nach dem in der österreichischen Rechtsordnung „in allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gelangenden Grundsätze, dass durch den Verzicht auf ein dem Verzichtenden zustehendes Recht jeder Anspruch darauf vernichtet wird. Dem Widerruf eines Verzichtes könne deshalb keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden“ und ein Widerruf einer als ausreichend anerkannte Verzichtserklärungen nach dem HabsbG von der Bundesregierung „nicht zur Kenntnis genommen werden“. Damit sei aber die Frage, ob sich die Rückgabe von Vermögen des Hauses Habsburg-Lothringen auch auf diese Mitglieder erstrecke, noch „keineswegs geklärt“. Es obliege vielmehr der Bundesregierung, den Kreis der HabsburgerInnen zu bestimmen, denen nun Vermögen ausgefolgt werden sollte. Ein Unterschied zwischen Mitgliedern, die eine Verzichtserklärung gemäß dem HabsbG abgegeben, und

¹²⁷ BKA an das Amt der stmk. LReg 31. 3. 1932, zu Zl. Pe 4/1-1932, GZ 143722-6/32, ebd.

¹²⁸ Landeshauptmannschaft in Salzburg an das BKA, 28. 12. 1935, Zl. 5862-RD-1935, GZ 100457-6/36: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

¹²⁹ BKA an die Landeshauptmannschaft in Salzburg 3. 1. 1936, G.B.w.o. zu Zl. 5862-RD-1035, GZ 100457-6/36: Staatsbürgerschaft der Mitglieder des Hauses H-L, ebd.

¹³⁰ BGBl 299/1935.

¹³¹ Verschlussakt, 16. 8. 1935, Zl. 171.140-1/35: Verzichtserklärungen gemäß § 2 des HabsbG, ebd.

¹³² 1. Einlagebogen zu Zl. 171.140-1/35, ebd. ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen.

solchen, die dies nicht getan hatten, bestehe also „in juristischer Hinsicht innerhalb der österreichischen Rechtsordnung in Ansehung ihrer Familienzugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zum ‚Haus‘ Habsburg-Lothringen“ nicht, da diese „derzeit eine rein familienrechtliche“ sei. 1936 wurde diese Frage dann tatsächlich geklärt, als es zur Errichtung des sogenannten „Familienversorgungsfonds“ (FVF) kam,¹³³ aus dem nach dem Fondsstatut allerdings nur denjenigen Familienmitgliedern, die keine Verzichts- und Loyalitätserklärungen nach dem HabsbG abgegeben hatten, Unterhaltsbeiträge bezahlt wurden, entsprechend dem Beschluss des habsburgischen Familienrats in Olten 1919. Diejenigen, die dem Staat nach 1918 Treueerklärungen abgegeben hatten, gingen also tatsächlich leer aus, weil nicht auf die privatrechtliche Familienzugehörigkeit, sondern auf die „Haus“-Zugehörigkeit abgestellt wurde.

III. Ausblick und Resümee

Nach Abschluss des Staatsvertrages 1955 stellte Otto Habsburg-Lothringen einen Antrag auf Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises bei der zuständigen Wiener Magistratsabteilung, die allerdings mitteilte, dass weder der Antragsteller noch sein Vater in der Wiener Heimatrolle eingetragen seien.¹³⁴ Man ließ schließlich „durchblicken, dass es vielleicht zweckmäßiger wäre, den Antrag [...] bei der niederösterreichischen Landesregierung zu stellen“, sei der Kaisersohn doch in der „Villa Wartholz“ bei Reichenau geboren und habe zuletzt in Schloss Eckartsau gewohnt.¹³⁵ 1956 stellte die niederös-

terreichische ÖVP-Landesregierung den Staatsbürgerschaftsnachweis tatsächlich aus.¹³⁶

1958 gab Otto Habsburg-Lothringen eine Erklärung nach dem HabsbG ab, die allerdings von der SPÖ für unzureichend befunden wurde, weil sie keinen klaren Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Haus Habsburg-Lothringen und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche enthielt: „Um in meine Heimat zurückkehren zu können, erkläre ich im eigenen Namen und im Namen meiner Gemahlin und meiner minderjährigen Kinder, als getreuer österreichischer Staatsbürger, die derzeit in Österreich geltenden Gesetze anzuerkennen und mich als getreuer Staatsbürger der Republik zu bekennen.“¹³⁷ Erst im Mai 1961 unterzeichnete Habsburg-Lothringen eine Erklärung des Inhalts, dass er gemäß § 2 des HabsbG auf seine Mitgliedschaft zum Hause Habsburg-Lothringen und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichte und sich als getreuer Staatsbürger der Republik bekenne,¹³⁸ behielt sich allerdings in einer Begleitnote die „nach der österreichischen Rechtsordnung jedem österreichischen Staatsbürger zustehenden“ und aus der Verfassung sich ergebenden Rechte und Pflichten vor, ebenso „alle sich aus der Zugehörigkeit zur Familie Habsburg-Lothringen ergebenden Privatrechte und Pflichten, insbesondere auch die Ansprüche wegen der durch das NS-Gesetz [...] erfolgten Vermögensentziehung“.¹³⁹ Abermals erachteten die sozialistischen Minister diese Erklärung aber nicht als „ausreichend“ und lehnten eine Rückkehr „im Interesse der Sicherheit der Republik“ ab. Der von Habsburg-Lothringen angerufene Verwaltungsgerichtshof¹⁴⁰ qualifizierte die Erklärung hingegen als ausreichend, was

¹³³ Siehe ausführlich BÖHMER, FABER, Erben 91ff; siehe auch KLÖSCH, Familienversorgungsfonds.

¹³⁴ BAIER, DEMMERLE, Otto von Habsburg 282.

¹³⁵ ANDICS, Fall 148.

¹³⁶ BAIER, DEMMERLE, Otto von Habsburg 282; BÖHMER, FABER, Erben 130.

¹³⁷ Ebd 285.

¹³⁸ Ebd 298.

¹³⁹ Zit. n. REINDL, Habsburgkrise 97.

¹⁴⁰ Vgl MOMMSEN-REINDL, Proporzdemokratie 110ff.

wiederum von der SPÖ als „Juristenputsch im Schutz des Richtertalars“ gesehen wurde.¹⁴¹ Erst 1966, nach heftigen politischen Debatten und der Bildung der ÖVP-Alleinregierung stellte das Innenministerium Otto von Habsburg am 1. Juni 1966 einen Reisepass aus,¹⁴² womit dieses Kapitel trotz abermaligen Protesten der SPÖ geschlossen war.

Der nach 1920 zum ideologischen Problem zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten erwachsene Problemkreis der Staatsbürgerschaft der Mitglieder des einstigen Herrscherhauses wurde in der Ersten Republik juristisch letztlich nicht gelöst. Dies war einerseits der Kompetenzlage geschuldet, die es der Bundesregierung nicht ermöglichte, das „Rote Wien“ einfach zu umgehen, andererseits aber der völlig unterschiedlichen Haltung zur Monarchie und gänzlich divergierenden Gesellschafts- und Staatskonzeptionen der Parteien in der Ersten Republik. Die Staatsbürgerschaft der Mitglieder des einstigen Herrscherhauses war daher in hohem Maß symbolisch aufgeladen und sollte es noch länger bleiben. Denn wiewohl sich in der Zweiten Republik dann beide Großparteien gleichermaßen der parlamentarischen Demokratie verpflichtet erachteten, so führten die Fragen der Staatsbürgerschaft, Verzichtserklärung und schließlich Rückkehr der HabsburgerInnen noch in den 1950er und 1960er Jahren zu massiven innenpolitischen Turbulenzen und Kontroversen.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Universität Wien
 1010 Wien, Schottenbastei 10–16
 ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at

Abkürzungen:

AA	Auswärtige Angelegenheiten
AZ	Arbeiter-Zeitung
Beil	Beilage(n)
BKA	Bundeskanzleramt
BMÄ	Bundesministerium für Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium des Inneren
CsP	Christlichsoziale Partei
dtö	deutschösterreichisch
DtöStK	Deutschösterreichische Staatskanzlei
EH	(ehemalige/r) Erzherzog/in, (ehemalige) Erzherzöge/innen
ErlBem	Erläuternde Bemerkungen
FVF	Familienversorgungsfonds
GdöS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
HabsbG	Habsburgergesetz
H-L	Habsburg-Lothringen
LReg	Landesregierung(en)
MABt	Magistratsabteilung
ÖStK	Österreichische Staatskanzlei
PolDion	Polizeidirektion
RP	Reichspost
SdAP	Sozialdemokratische Partei
StAI	Staatsamt für Inneres
StAIJ	Staatsarchiv für Inneres und Justiz
StenProt	Stenographische Protokolle
StG	Strafgesetz
StReg	Staatsregierung
Wr	Wiener
Zl.	Zahl

¹⁴¹ BÖHM, FABER, Erben 136.

¹⁴² BITSCHNAU, Heimkehr 15.

Ungedruckte Quellen:

ÖStA, AdR, BKA-Inneres 1919-1935, GZ 20/1: Habsburg, Kart. 4611.

ÖStA, AdR, BKA-Inneres, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen – Staatsbürgerschaft – Vermögen.

Literatur:

Hellmut ANDICS, Der Fall Otto Habsburg. Ein Bericht (Wien–München 1965).

Stephan BAIER, Eva DEMMERLE, Otto von Habsburg. Die autorisierte Biografie (Wien 2007).

Klaus BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1 (Wien 1998).

Peter BÖHMER, Ronald FABER, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen? (Wien 2004).

Gerhard BOTZ, Gewalt in der Politik: Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938 (München 1983).

Wilhelm BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht (Wien 2000).

Wilhelm BRAUNEDER, Juristen in Österreich (Wien 1987).

Gertrude ENDERLE-BURCEL, Michaela FOLLNER, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 (Wien 1997).

Rudolf GEIGER, Grundgesetz und Völkerrecht mit Europarecht. Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht (München 2010).

Hermann A. GRIESSER, Konfisziert. Österreichs Unrecht am Hause Habsburg (Wien–München 1986).

Andreas HAUER, Ruhe, Ordnung Sicherheit. Eine Studie zu den Aufgaben der Polizei in Österreich (Wien 2000).

Franz HAUKE, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts (Wien–Leipzig 1894).

Clemens JABLONER, Im Dienste der Bundesverfassung: Georg Froehlich, in: Beruf(ung): Archivar. Festschrift für Lorenz Mikoletzky (MÖStA 55, Innsbruck u.a. 2011) 1105–1127

Georg JELLINEK, Die Lehre von den Staatenverbindungen (Wien 1882).

Michael KADGIEN, Das Habsburgergesetz (Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht 60, Frankfurt am Main 2005).

Hans KELSEN, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss, entwicklungsgeschichtlich dargestellt (Tübingen 1923).

Christian KLÖSCH, Der Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen, in: Verena PAWLOWSKY, Edith LEISCH-PROST, Christian KLÖSCH (Hg.), Vereine im Nationalsozialismus: Vermögenszug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945, Vereine, Stiftungen und Fonds im Nationalsozialismus 1 (Oldenburg 2004) 373–392.

Josef L. KUNZ, Die völkerrechtliche Option, II: Staatsangehörigkeit und Option im deutschen Friedensvertrag von Versailles (Nachtrag) und im österreichischen Friedensvertrag von St. Germain (Breslau 1928).

Georg LIENBACHER, Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, in: Metin AKYÜREK, Gerhard BAUMGARTNER, Dietmar JAHNEL, DERS., Harald STOLZLECHNER (Hgg.), Staat und Recht in europäischer Perspektive, Festschrift für Heinz Schäffer (Wien 2006) 429–455.

Emanuel MILNER, Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzesartikel L:1879 über Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft (= Studien zum österreichischen Staatsrecht 1, Tübingen 1880).

Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 3 (Wien 1907).

Margareta MOMMSEN-REINDL, Die Österreichische Proporzdemokratie und der Fall Habsburg (Wien–Köln–Graz 1976).

Helmut REINDL, Die Habsburgkrise. Ihre Entstehung ihre Auswirkungen auf die Große Koalition (phil. Dipl. Arb., Univ. Wien 1997).

Ilse REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Studien aus Recht, Geschichte und Gesellschaft 3, Frankfurt am Main 2000).

Ilse REITER, Gustav Harpner (1864–1924). Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik (Wien–Köln–Weimar 2008).

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Parlamentarismus im Fadenkreuz. Demokratiekonzepte und (Anti-)parlamentarismus in Österreich 1918–1933/34, in: Parlementsdirection (Hg.), Staats- und Verfassungskrise 1933 (Wien–Köln–Weimar 2014) 19–50.

Ilse REITER-ZATLOUKAL, Das „Habsburgervermögen“ in Österreich 1918 bis 1945, in: Marija WAKOUNIG (Hg.), Altösterreichischer Adel zwischen Nation –

- Nationalismus – Faschismus/Nationalsozialismus (von ca. 1870–1938/1945) (im Erscheinen).
- Paul SCAPINELLI, Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft in Deutsch-Österreich. Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 91 (Wien 1918).
- Karl R. STADLER, Die Gründung der Republik, in: Erika WEINZIERL, Kurt SKALNIK (Hgg.), Österreich 1918–1938. Geschichte der 1. Republik, Bd 1 (Graz–Wien–Köln 1983) 55–84.
- Friedrich TEZNER, Der Kaiser (Wien 1909).
- Rudolf THIENEL, Österreichische Staatsbürgerschaft, Bd. 1: Historische Entwicklung und völkerrechtliche Grundlagen (Wien 1989).
- Josef ULBRICH, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie (Prag 1879).
- Hans WEILER, Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, in: ÖJZ 17 (1962) 281–286, 314–319.
- Manfried WELAN, Erinnerungen an 1918: Von der Monarchie zur Republik. Kontinuität und Diskontinuität, in: Wilhelm BRAUNEDER, Norbert LESER (Hgg.), Staatsgründungen 1918 (Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 24, Frankfurt am Main u.a. 1999) 27–40.